

**Josef Schüßlburner**  
**Parteiverbotskritik**

**5. Teil: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

Unter Bezugnahme auf das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts hat der äußerst links stehende Politikprofessor und Jurist *Wolfgang Abendroth* die Frage<sup>1</sup> gestellt, ob „**Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat.**“ Dabei könnte man sogar noch daran denken, ob statt der Jahreszahl „1890“ nicht die Jahreszahl „1867“ genannt werden müsste, zumindest soweit es um Aspekte des Parteiverbots wie zeitliche Befristung der Verbotswirkung und um die Wahrung der parlamentarischen Stellung von Parlamentsabgeordneten geht, die einer vom Verbot betroffenen Partei angehören. Auch die weitgehende Gewährleistung der Wahlfreiheit des Volks trotz Parteiverbots im Kaiserreich und der Weimarer Republik im Unterschied zur Bundesrepublik darf dabei nicht vergessen werden.

**Das beredte Schweigen der Linken beim Parteiverbot „gegen Rechts“**

Seitdem die linksgerichtete bundesdeutsche Verbotselite die spezielle bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption nur noch „gegen Rechts“ anwenden will, welche dabei zu ihrem besatzungspolitischen Ausgangspunkt des alliierten Lizenzierungssystems zurückführt, ist die Kritik von linker Seite am Parteiverbot als solchem weitgehend (immerhin nicht vollständig) verstummt. Dabei ist noch hervorzuheben, daß diese linke Kritik durch beamtete Professoren trotz KPD-Verbots geäußert werden konnte, was damit erklärt werden kann, daß dieses gegen den „Linksextremismus“ gerichtete Parteiverbot bei weitem weniger ein Ideenverbot dargestellt hat als das „gegen Rechts“ ausgesprochene SRP-Verbot, das mit der Begründung erfolgt ist, daß diese Partei „rechtsradikale Ideen neu beleben“ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“<sup>2</sup> stünden. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei den Zweck eines Parteienverbots in der Ausscheidung von Ideen<sup>3</sup> gesehen. Dementsprechend hat sich gerade im Fall „gegen Rechts“ das dabei ausgesprochene Parteiverbot im Laufe der Zeit völlig vom - im Ergebnis bei besserer Begründung und beschränktem, insbesondere befristetem Wirkungsausspruch hinsichtlich der SRP vielleicht gerade noch vertretbaren - Organisationsverbot gelöst und ist mittels „Verfassungsschutz“<sup>4</sup> in ein generelles Ideologieverbot<sup>5</sup> überführt worden, das verhindern sollte, daß es einen Universitätsprofessor geben würde, der politisch rechte Positionen in einer Weise vertreten könnte, wie dies

---

<sup>1</sup> S. *Wolfgang Abendroth*, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie*, Neuwied/Berlin 1967, S. 153.

<sup>2</sup> S. BVerfGE 2, 1, 15 und 23.

<sup>3</sup> S. BVerfGE 2, 1, 73 f.

<sup>4</sup> Zur Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“, die auf diese Parteiverbotskonstellation zurückführt, s. den Aufsatz des Verfassers: *Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ - Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat*:

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=37><http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=37>

<sup>5</sup> Dieses wird neben strafrechtlichen Vorschriften vor allem über die Nachzensur in Verfassungsschutzberichten umgesetzt;

s. dazu den Aufsatz des Verfassers: *Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“*

*Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte:*

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

teilweise extrem links angesiedelten Professoren wie *Abendroth*, *Stuby*, *Brückner* etc. pp. ganz selbstverständlich erlaubt (gewesen) ist.

Dabei wäre eine linke Kritik an der Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts schon deshalb geboten, weil das bislang praktizierte bundesdeutsche Parteiverbotskonzept das in Sonntagsreden verbreitete Selbstverständnis der Verbotselite in Frage stellt, das „Demokratie-Wunder“ (Bundespräsident *Gauck*) Bundesrepublik Deutschland würde den freiesten Staat der deutschen Geschichte bewirkt haben. Weder im Kaiserreich noch in der Weimarer Republik war das Parteiverbot mit der Aberkennung von Parlamentsmandaten verbunden, noch wurde dem Volk ein Wahlverbot auferlegt!

Soll daher das (quasi-)amtliche Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland, das mittlerweile - nach dem letztlich doch, trotz „Radikalerlassens“ möglichen Marsch der Linksextremisten durch die Institutionen<sup>6</sup> - auch ein (extrem) linkes Selbstverständnis darstellt, mit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption in Einklang gebracht werden, dann kann dies nur auf der Grundlage einer Freiheits- und Demokratiekonzeption erfolgen, die besagt: Ein Land ist frei und demokratisch, welches Demokratie- und Freiheitsfeinde verbietet, diskriminiert und diffamiert, also etwas, worin die Weimarer Republik angeblich „versagt“ hat. Beim Kaiserreich ist man ja ob des „Versagens“ der Unterdrückung von Sozialdemokraten froh - ein Scheitern, das damit zu erklären ist, daß das Kaiserreich eben keinen „Scheinkonstitutionalismus“ dargestellt hat und weniger, weil die sozialdemokratischen Ideen<sup>7</sup> so zwingend gewesen wären. Mit der stillschweigend der Verbotskonzeption zugrundeliegenden Freiheitsvorstellung, wonach sich Freiheit in der Unterdrückung von Freiheitsfeinden verwirklichen würde, nähert sich die bundesdeutsche Demokratiekonzeption allerdings zumindest methodisch, wenn nicht gar praktisch einer Konzeption an, die für *Deutsche Demokratische Republik* gestanden hat. Es verwundert daher nicht, daß die Parteien, die bereits die DDR-Diktatur als Staats- oder Blockpartei mitgetragen haben, als bundesdeutsche Verbotselite nunmehr ein Verbot gegen eine konkurrierende Partei in die Wege leiten wollen und dabei kaum Skrupel zu haben scheinen, sondern dies als Ausdruck besonders demokratischer Gesinnung einschätzen!

Will die Bundesrepublik Deutschland ihrem Selbstverständnis als „Demokratiewunder“ (*Gauck*) entsprechen, dann müßte dagegen das in der Parteiverbotskonzeption liegende DDR-Potential<sup>8</sup> gebrochen werden, indem gerade die bislang praktizierte Parteiverbotskonzeption überwunden und das auf der Verbotskonzeption beruhende Ersatzverbotssystem (Verfassungsschutz, Diskriminierungen) beseitigt und die volle Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit unverbrüchlich gewährleistet wird. Dann mag auch eine

---

<sup>6</sup> Zu den ursprünglich aus dem Linksextremismus hervorgegangenen „Grünen“, s. den Beitrag von *Stefan Winckler* zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: *Grüne und Linksextremismus - eine Frage der Vergangenheit? Der nicht allzu lange Marsch totalitärer Kader an die Futtertröge der Macht*:

<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=12>

<sup>7</sup> S. zur Sozialdemokratie (Würdigung derselben nach VS-Methodik) insgesamt s.

[http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1330926921.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1330926921.pdf)

und zu ihrer Einordnung in die verhängnisvolle Erscheinung von Sozialismus generell, s. das Buch des Verfassers: *Roter, Brauner und Grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP* und darüber hinaus:

[http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr\\_1\\_1?s=books&ie=UTF8&qid=1332510537&sr=1-1](http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1332510537&sr=1-1)

<sup>8</sup> Zur Möglichkeit, das Grundgesetz in eine der DDR-Verfassung von 1949 ähnliches Dokument zu interpretieren, s. des Aufsatz des Verfassers: *Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus*, 2008,

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

gleichheitswidrige 5%-Klausel im Wahlrecht erträglich sein, weil die Potenzierungswirkung dieser Sperrklausel durch das Ersatzverbotssystem „Verfassungsschutz“ ausgeschaltet wäre.

Eine verfassungsgeschichtliche Betrachtung des Parteiverbots sollte zum Erreichen dieses Verständnisses hilfreich sein, die das Bundesverfassungsgericht in den beiden Verbotsentscheidungen, sieht man von Andeutungen ab, die in Ausdrücken wie „bittere Erfahrungen der Vergangenheit“ oder dem beschwörenden Hinweis auf „NS“ zum Ausdruck kamen, nahezu völlig vernachlässigt hat, obwohl diese Betrachtung durchaus zu einer historischen Gesetzesauslegung gehört hätte. Die historische Gesetzesauslegung zählt zum anerkannten Kanon der Rechtsauslegung und damit auch der Auslegung eines Verfassungsgesetzes, mag der historischen Auslegung auch nur eine nachrangige Bedeutung eingeräumt werden (eine geschichtsideologische Auslegung spielt dagegen im bundesdeutschen Verfassungsverständnis eine zunehmend größere oder gar ausschlaggebende Rolle). Lediglich beiläufig mit dem Begriff „Sozialistengesetz“ ist im *KPD*-Verbotsurteil angedeutet worden, daß die *SPD*, aus der die vom Bundesverfassungsgericht zu verbietende *KPD* nach dem 1. Weltkrieg hervorgehen sollte, im Deutschen Kaiserreich verboten gewesen ist; allerdings hat es das Verfassungsgericht dabei erstaunlicher Weise vermieden, sich systematisch mit der deutschen Verfassungsentwicklung auseinanderzusetzen, um vielleicht auf diese Weise, durch eine historische Auslegung im weiteren Sinne, insbesondere durch gedankliche Rekonstruktion der Verfassungsentwicklung, Erkenntnisse oder zumindest Gesichtspunkte für die Auslegung der einschlägigen Grundgesetzbestimmungen zu gewinnen, die durchaus<sup>9</sup> nicht klar sind, sondern sich als äußerst auslegungsbedürftig darstellen. Soweit das Bundesverfassungsgericht in den Verbotsentscheidungen die Verfassungsgeschichte erwähnt hat, ist es von Prämissen ausgegangen, die „nicht den geschichtlichen Tatsachen“<sup>10</sup> entsprechen, wie etwa, daß in der Weimarer Republik Parteien „unangefochten bestehen und die Einrichtungen des Staates in jeder Form bekämpfen“<sup>11</sup> konnten.

## Warum Parteien und ...

Das Parteiverbot ist naturgemäß mit der Frage der Gründungsfreiheit von Parteien und somit mit dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit als Freiheit insbesondere zur Bildung politischer Vereine verbunden. Erst wenn diese Freiheit im Grundsatz gewährleistet ist und der Zweck von politischen Vereinigungen als legitim und notwendig erkannt ist, stellt sich die Frage nach den Schranken dieses Rechts und die erforderlichen und - gemessen am Zweck der Vereinigungsfreiheit - legitimen Eingriffsbefugnisse bis zum Verbot einer Vereinigung als (partielle) Aufhebung dieses Rechts.

Die Anerkennung von unterschiedlichen Parteien ist für Theoretiker und Politiker, die man als Vorläufer der modernen Demokratie ansprechen kann, durchaus ein Problem gewesen. Man sah durch unterschiedliche Parteien die friedensstiftende Einheit der Staatsgewalt gefährdet und hatte den Bürgerkrieg der Konfessionen vor Augen, die wiederum den Ausgangspunkt der modernen Parteibildung darstellten. So ist etwa der große liberale Philosoph *David Hume* davon ausgegangen, daß die Bildung unterschiedlicher *factions* unvermeidlich sei und sogar im Despotismus zu beobachten wäre, jedoch wurde die Parteibildung für Republiken als gefährlicher als für die Monarchien gehalten.<sup>12</sup> Deshalb kann man durchaus eine Tendenz feststellen, daß das, was - bei rückwirkender Betrachtung - als Entwicklung zur modernen

<sup>9</sup> S. zum zentralen Schutzgut des Parteiverbots (falls Artikel 21 Abs. 2 GG ein solches hergibt), den Beitrag des Verfassers zum 2. Teil der vorliegenden Serie zur *Partei verbotskritik*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

<sup>10</sup> So auch *Katrin Stein*, Parteiverbote in der Weimarer Republik, 1999, in der Zusammenfassung auf S. 200.

<sup>11</sup> S. BVerfGE 5, 85, 136.

Demokratie erkannt werden kann, zunächst eher im umgekehrten Verhältnis zur Akzeptanz der Parteibildung stand. *Bacon* hatte 1614 gemeint, daß das Parlament nur dann wahrhaft frei sei, wenn Maßnahmen getroffen würden, um „die Menschen zur Einsicht zu bringen, daß es gefährlich ist, Zusammenschlüsse oder Parteien im Parlament zu bilden.“<sup>13</sup> Noch 1775 hat es *James Burgh* als alten und vulgären Irrtum bezeichnet, daß Opposition und Parteien in einem freien Staat notwendig seien.<sup>14</sup> In Übereinstimmung damit überwog bei Wahlen und Abstimmungen im kolonialen Nordamerika das Einstimmigkeitsprinzip.<sup>15</sup> Gedankliche Voraussetzung für die Akzeptanz mehrerer Parteien, wovon sich dann automatisch eine Mehrheitspartei und Minderheitsparteien ergeben würden, und damit die Anerkennung einer (parlamentarischen) Opposition (soweit die politischen Vereine etwas mit politischer Macht zu tun haben würden) war in Großbritannien die Abtrennung der Exekutive von dem das Ganze des Staates repräsentierenden Monarchen, so daß es sich bei der potentiellen Alternative zur bestehenden Administration nicht um Hochverrat handelt, sondern eine legitime Verwirklichung des Willens des Souveräns darstellt. Bereits *Locke* hat die *majority rule* anerkannt, wenn diese mit der Duldung der Minderheit verbunden seine würde. Darauf aufbauend betonte *John Adams* den *faction*-Charakter auch der Mehrheit, womit im Zusammenhang mit dem gegenüber der Repräsentation von Lokalinteressen dynamischen Prinzip der Nationalrepräsentation der Gedanke des Wechsels von Mehrheit und (bisheriger) Minderheit schon vorgezeichnet war.<sup>16</sup>

In Deutschland war es wohl *v. Gerlach*, ein später Anhänger des Ständestaates, der bezeichnender Weise als erster erkannt haben dürfte, daß die Ersetzung des Prinzips der ständischen Pluralität durch eine allgemeine Volksvertretung gewissermaßen als Ersatz zur Parteibildung führen müsse. „Je größer der verfassungsmäßige Anteil des Volkes an der Leitung der Regierungsangelegenheiten, desto notwendiger ist die Gruppierung der Staatsbürger nach politischen Richtungen, mit anderen Worten die Organisation politischer Parteien. Die Bildung einer Partei hat den Zweck, alle Anhänger einer allgemeingrundsätzlichen politischen Richtung zu gemeinsamen Wirken zu vereinigen, und hierdurch dieser Richtung den Sieg über abweichende zu verschaffen.“<sup>17</sup> Die Transformation des ständischen in einen parteipolitischen Pluralismus als Voraussetzung der Demokratie erfolgte in Deutschland aufgrund der Gewährleistung der Religionsfreiheit unter Einschluß des Rechts, neue Religionsgemeinschaften zu bilden. Dies hat seinen Niederschlag in § 147 der Paulskirchenverfassung gefunden,<sup>18</sup> der nachfolgend wiedergegeben werden soll, wobei der Begriff „Partei“ (in Klammern) hinzugefügt ist,<sup>19</sup> um deutlich zu machen, daß hier das für die Demokratie entscheidende Prinzip der Chancengleichheit politischer Parteien und aufgrund der Gründungsfreiheit erstmals ausdrücklich auch der Gesichtspunkt der freien Bildung politischer Opposition verfassungsrechtlich formuliert worden ist:

- (1) Jede Religionsgemeinschaft (Partei) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

---

<sup>12</sup> S. *Forrest McDonald*, *Novus Ordo Seclorum. The intellectual Origins of the Constitution*, 1985, S. 162; dies trifft sich mit der Feststellung von *Hume*, daß das absolutistische Frankreich ein größeres Maß an Meinungsfreiheit erlaubt habe, als die zeitgenössische Niederländische Republik.

<sup>13</sup> Zitiert bei S. *Ghita Ionescu*, / *Isabel de Madariaga*, *Die Opposition. Ihre politische Funktion in Vergangenheit und Gegenwart*, 1971, S. 56 FN 42.

<sup>14</sup> Zitiert bei *Ionescu / de Madariaga*, a. a. O., S.60, Fn. 49.

<sup>15</sup> S. *McDonalds*, a. a. O., S. 162, sowie dort Fn. 38.

<sup>16</sup> S. *Dieter Nohlen*, *Wahlssysteme der Welt. Daten und Analysen - Ein Handbuch*, 1978, S. 53.

<sup>17</sup> Zitiert bei *Wolfram Siemann*, *Die deutsche Revolution von 1848/49*, 1985, S. 110.

<sup>18</sup> Ebenso *Hans-Rudolf Lipphardt*, *Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts*, 1975, S. 47 f.

<sup>19</sup> Mit *Lipphardt*, ebenda.

- (2) Keine Religionsgemeinschaft (Partei) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche (Staatspartei).
- (3) Neue Religionsgemeinschaften (neue Parteien) dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses (Parteiprogramms) durch den Staat bedarf es nicht.

Das Hinzufügen des Begriffs der politischen „Partei“ zur Religionsgemeinschaft ist schon deshalb gerechtfertigt, weil im Alten Reich (aber auch andernorts) die Konfessionen tatsächlich die eigentlichen Parteien darstellten und der weltanschaulich-(säkular-)religiöse Charakter gerade des deutschen Parteiwesens unverkennbar ist. Wird durch den Gedanken von § 147 der Paulskirchenverfassung im Lichte der Erkenntnis von v. Gerlach der Zweck von Parteien hinreichend beschrieben, dann findet sich die Begrenzung dieses Rechts in den allgemeinen Gesetzen (Absatz 1), die dann „allgemein“ sind, wenn sie die Gleichheit der Parteien beachten (Absatz 2). Diese Gleichheit wiederum ist dann gewährleistet, wenn dem die „allgemeinen Staatsgesetze“ währenden Staat das Parteiprogramm rechtlich nicht interessiert (Absatz 3), also die weltanschauliche Neutralität des Staates gegeben ist.

### ... wogegen richtet sich ein Parteiverbot?

Ein Parteiverbot ist bei Beachtung des mit der Gründung von Parteien erlaubten Zwecks danach als legitim zu rechtfertigen, wenn die „Unterwerfung“ unter die „allgemeinen Staatsgesetze“ anders als durch ein derartiges Verbot nicht zu gewährleisten ist. Ein über den Schutz der allgemeinen Staatsgesetze hinausgehendes Verbot oder auch vergleichbare Beschränkungen sind dann als gegen die Entfaltung des Parteiwesens gerichtet einzustufen. Zweck der Verhinderung der Entfaltung des Parteiwesens ist in der Übergangsphase von der Vormoderne („Ständestaat“) zur Staatsverfassung der modernen Demokratie sicherlich gewesen, dem demokratischen Element im Rahmen der konstitutionellen Monarchie entgegenzuwirken und die Entwicklung zur Demokratie dadurch in Schranken zu halten.

Allerdings hat sich schon in der Französischen Revolution, bei der die Parteien als rechte und linke Parteien<sup>20</sup> offen in Erscheinung getreten sind, ein anderer Zweck des Parteiverbots aufgetan, nämlich die Errichtung einer (souveränen) Diktatur. Die moderne Diktatur ist aus den praktischen Erfahrungen der Französischen Revolution hervorgegangen, nachdem sich die einzelnen Gruppierungen erbarmungslos verfolgt hatten. Deshalb waren im *Directoire* Regierung, Opposition und sogar Wahlen gleichermaßen diskreditiert und jede politische Betätigung, ganz zu schweigen von Parteien, wurde von *Napoleon I.* im Interesse seiner Vorstellung von Ordnung abgewürgt.<sup>21</sup>

Allerdings hat diese gegen mehrere Parteien gerichtete Diktatur, die durch das Parteiverbot durchzusetzen ist, noch eine andere Begründung, nämlich eine alternative Demokratiekonzeption, die als „totalitäre Demokratie“<sup>22</sup> auf den Begriff gebracht worden ist und dabei ebenfalls auf die Französische Revolution zurückgeht. Ausgangspunkt dieser totalitären Demokratiekonzeption ist das jakobinische Dilemma, das in der Tat der

<sup>20</sup> S. dazu die jüngste Veröffentlichung des Verfassers: *Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte*, 2011:

[http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr\\_1\\_2?s=books&ie=UTF8&qid=1332511159&sr=1-2](http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1332511159&sr=1-2)

<sup>21</sup> S. *Ionescu / de Madariaga*, a. a. O., S.66, insbes. auch FN 55: „Napoleon (in der Badewanne): ‚Eine Opposition wie in England, geht es darum? Ich habe nie begreifen können, was an einer Opposition Gutes sein soll...‘; in Frankreich gibt es nur eine einzige Partei und einen einzigen Willen.“

<sup>22</sup> S. insbesondere *J. L. Talmon*,: *The Origins of Totalitarian Democracy*, Boulder, 1985.

Demokratie als solcher unauflöslich anhaftet, nämlich die Frage, was ein Demokrat machen soll, wenn sich die Mehrheit (ein Begriff, der mit dem Mehrparteiensystem einer Demokratie notwendigerweise verbunden ist) gegen die Demokratie entscheidet und etwa einen Diktator *Napoleon* zum Kaiser wählt, wie es dann beim Neffen von *Napoleon* formal der Fall sein sollte: Bei dieser Befürchtung wird Diktatur, also mehr oder weniger umfassende Parteiverbote notwendig, um zu verhindern, daß die Demokratie abgeschafft wird. Diese Art von (demokratischer) Diktatur kann sich allerdings nur rechtfertigen, indem sie Demokratie zu einer Art Religion macht - *Rousseau* hat dafür den Begriff der „bürgerlichen Religion“ / Zivilreligion geprägt - die sich im Glauben an demokratische Werte bei gleichzeitiger Verfolgung von Demokratiehäretikern verwirklicht.

Geht man schließlich mit den radikalen Anhängern der Französischen Revolution davon aus, daß angesichts des Nachwirkens vordemokratischer Verhältnisse und Mentalitäten, vielleicht auch wegen der demokratiefeindlichen Veranlagung, die aus rassistischen Gründen besteht (so wäre etwa anzunehmen, daß die Deutschen aus rassistischer Veranlagung zur Wahl von Nazis neigen) die Leute ohnehin nicht richtig wählen können, dann bleibt (Links-)Demokraten als Verbotselite eigentlich gar nichts anderes übrig, als ihre Diktatur (des Proletariats) durch Parteiverbote, zumindest durch Aussetzung des freien Parteienwettbewerbs, zu errichten, um dann Verhältnisse zu schaffen, welche Demokratie erst ermöglicht, wie etwa die Herstellung von umfassender Gleichheit (Kommunismus) und sozialer Gerechtigkeit (Beseitigung von Nichtdemokraten).

Zusammengefaßt: Ein Parteiverbot dient der

- anderweitig nicht möglichen Aufrechterhaltung der allgemeinen eine Demokratie konstituierenden Rechtsordnung
- Verhinderung / Verzögerung der Entwicklung von der vordemokratischen zur demokratischen Herrschaftsform
- Errichtung einer Diktatur als Alternative zur Demokratie
- Errichtung einer Diktatur / Herbeiführung eines ideologischen Dauernotstands zur Gewährleistung demokratischer Werte (Verhinderung einer undemokratischen Mehrheit, Herstellen der Voraussetzungen einer späteren Demokratie).

Entsprechendes gilt für die Beschränkung der Betätigungsfreiheit von Parteien, insbesondere die Einschränkung der Wettbewerbsgleichheit.

Den Grundsätzen der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung*, insbesondere dem politischen Pluralismus mit Mehrparteiensystem entspricht nur der erste Verbotsgrund. Der zweite Verbotsgrund ist in Europa eher von historischer Bedeutung, wenngleich die Methodik auch für die demokratische Moderne von Relevanz sein könnte (etwa Übergang vom demokratisierenden Besatzungsregime zur wirklichen Demokratie im Bundesgebiet). Der dritte Verbotsgrund war vielleicht für den Nationalsozialismus eher charakteristisch, der vierte Verbotstypus steht eindeutig für die „Volksdemokratie“, aber auch für ein Besatzungsregime, das Demokratie ausruft und zu diesem Zwecke eine diskriminierende Parteienlizenzierung mit vorausgesetztem Parteienverbot begründet; allerdings kann wohl auch das Verbotssystem des Nationalsozialismus<sup>23</sup> dieser Kategorie zugeordnet werden, der

<sup>23</sup> S. zum Nationalsozialismus als Ausprägung der totalitären Variante von Demokratie (Sozialismus) das 3. Kapitel des Bundes des Verfassers: *Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus*: (National-) Sozialismus als totalitäre Demokratie: <http://lichtschlag-buchverlag.de/programm/JosefSchuesslburner/RoterbraunerundgruenerSozialismus/Inhalt><http://lichtschlag->

den für ihn durchaus wichtigen Volkswillen unteilbar in einem Führerwillen verwirklicht<sup>24</sup> sah, welcher nicht durch andere Parteien beeinträchtigt werden sollte.

### **Parteiverbot im Konstitutionalismus**

Die parteienfeindliche Haltung von Kaiser *Napoleon I* wurde im Rahmen der französischen Eroberungspolitik auch für die deutschen Rheinbundstaaten übernommen, in denen die ersten modernen Verfassungen erlassen wurden, bei denen damit eine politischen Vereinen gegenüber ablehnende Haltung impliziert war: „Verfassungsschutz“ war damit von Anfang an und notwendigerweise gegen politische Parteien gerichtet; dies umso mehr als es dabei in Deutschland im Zweifel um anti-französische und pro-deutsche Vereine gehen mußte. Mit dieser antinationalen / antinationalistischen Stoßrichtung wurde diese den politischen Vereinen gegenüber ablehnende Haltung in der Restaurationszeit der Ära von *Metternich* fortgesetzt, wobei die Haltung etwas anders motiviert oder zumindest akzentuiert war als in den Rheinbund-Staaten, ging es doch vor allem um das Entgegenwirken gegen das im deutschen Nationalismus zum Ausdruck kommende Demokratieprinzip, das im Interesse der europäischen Friedensordnung der nach-napoleonischen Zeit unterdrückt werden sollte.

Den antiparteilichen Maximen der Restaurationszeit entgegengerichtet und auf Überwindung derselben gerichtet, wurde schließlich dem Anliegen der bereits in Deutschland existierenden politischen Strömungen<sup>25</sup> entsprechend mit § 162 der Paulskirchenverfassung die Vereinigungsfreiheit garantiert, die durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden durfte. Über ein nachträgliche Beschränkungen oder gar Verbot wurden keine Regelungen getroffen, wenngleich zu vermuten ist, daß im Lichte von § 147 (Freiheit zur Bildung von Religionsgemeinschaften) ein Parteiverbot nur im Rahmen allgemeiner Gesetze möglich gewesen wäre. Die nachfolgenden deutschen Landesverfassungen konnten letztlich an den Standards der Paulskirchenverfassung nicht mehr vorbeigehen und verankerten dementsprechend, wie etwa mit Artikel 30 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat<sup>26</sup> vom 31. 1. 1850 geschehen, die Vereinigungsfreiheit. Diese Bestimmung enthielt in Absatz 3 gesetzliche Beschränkungsmöglichkeiten und eine Verbotsvorschrift:

#### **Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.**

Mit dieser Formulierung war klargestellt, daß die Beschränkungen allgemein gelten, jedoch Verbote nur eine zeitliche befristete Wirkung entfalten sollten. Die Vereinigungsfreiheit als solche zählte außerdem zu den Vorschriften, die im Notstandsfall gemäß Artikel 111 der Verfassungsurkunde zeitweilig und gebietsbezogen außer Kraft gesetzt werden konnten. Dies kann insgesamt als Beleg dafür angesehen werden, daß das Verbot eines politischen Vereins, einschließlich einer Partei als - zeitlich und nach Möglichkeit gebietsbezogen befristeter - Fall des Notstands in Betracht kam. Die zahlreichen gesetzlichen Erschwernisse waren gegen politische Vereine als solche gerichtet, da die Verminderung ihrer Erfaltung dem demokratischen Prinzip entgegenwirken sollte.

---

[buchverlag.de/programm/JosefSchuesslburner/RoterbraunerundgruenerSozialismus/Inhalt](http://buchverlag.de/programm/JosefSchuesslburner/RoterbraunerundgruenerSozialismus/Inhalt)

<sup>24</sup> Diese Konzeption geht aus den SPD-Gründer *Lassalle* zurück; s. dazu den Beitrag des Verfassers (s. auf S. 48 ff.): <http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef079-screen.pdf>

<sup>25</sup> S. dazu die bahnbrechende Untersuchung von *Fritz Valjavec*, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770 – 1815, 1978 zur Ausbildung des deutschen Parteiensystems, s. auch *Hans Fenske*, Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte, 1972, 36 ff.

<sup>26</sup> S. zur Preußischen Verfassung von 1850 generell, s. den Beitrag des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2010/01/31/1834-preussens-gloria-katechon-gegen-die-demokratische-despotie>

Diese Vorstellung war maßgebend für das auf Reichsebene bei Geltung der Reichsverfassung<sup>27</sup> von 1867 / 1871 ergangene „Sozialistengesetz“ vom 21. Oktober 1878,<sup>28</sup> das durch Reichsgesetz die Grundlage schaffte, die *SPD* beziehungsweise entsprechende Vereine mit jeweils zeitlich befristeter Wirkung zu verbieten. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist durch die Reichsgesetze vom 31. Mai 1880, 28. Mai 1884, 20. April 1886 und vom 18. März 1888 schließlich bis zum 30. September 1890 verlängert worden. Da die nochmalige Verlängerung am 25. Januar 1890 im Reichstag gescheitert ist, trat es am 30. September 1890 außer Kraft. Anlaß für dieses insgesamt 12 Jahre währende Verbotssystem waren zwei Anschläge auf *Kaiser Wilhelm I*, für die die Sozialdemokratie unter Berufung auf Reden wie die von Parteiführer *Bebel* verantwortlich gemacht wurde, in denen dieser die Greuel des Aufstandes der Pariser Commune als vorbildlich für die Verwirklichung der sozialdemokratischen Forderungen hingestellt hatte.<sup>29</sup> Aufgrund dieses Zusammenhangs konnte der *SPD* sicherlich ein überzeugender Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“ gemacht werden als ihn das Bundesverfassungsgericht gegenüber der *SRP* machen konnte. Maßgeblich war die Furcht *Bismarcks* von einem „sozialistischen Zuchthausstaat“.<sup>30</sup>

Das Verbotsgesetz fand die Unterstützung weiter Teile des deutschen Volks, was sich daran zeigte, daß bei den Wahlen von 1878 die Nationalliberalen, die sich zweimal dem Erlaß eines derartigen Verbotsgesetzes widersetzt hatten, trotz Versicherung, einem derartigen, gegen die *SPD* gerichteten Gesetz nunmehr zustimmen zu wollen, 39 Mandate verloren, während die Konservativen sich von 78 auf 115 Mandanten verbesserten. Damit kann man das Sozialistengesetz in einer ähnlichen Weise als „demokratisch legitimiert“ ansehen, wie möglicherweise ein bundesdeutsches Verbotssystem gegen die *NPD*, für das sich laut veröffentlichten Umfragen<sup>31</sup> eine absolute Mehrheit der befragten Bundesdeutschen aussprechen soll. Wer dennoch das gegen die damalige *SPD* gerichtete Verbotssystem für fragwürdig hält, wofür in der Tat (trotz der Befristung und der sonstigen Beschränkungen in den Verbotsfolgen) vieles spricht, muß daher auch ein gegen die *NPD* gerichtetes bundesdeutsches Verbotssystem (mit weiter reichenden Verbotsfolgen) gleichermaßen problematisch halten - es sei denn, man will aus ideologischen und damit rechtsstaatswidrigen Gründen vorsätzlich diskriminieren. Und von einer weltanschaulich diskriminierenden Stoßrichtung der Sozialistengesetzes muß deshalb ausgegangen werden, da hierbei nicht wie bis dahin und in der (abgeschwächten) Tendenz weiterhin nach dem allgemeinen Vereinsrecht, das schließlich in das Reichsvereinsgesetz<sup>32</sup> vom 19.04.1908 (RGBl. S. 151) überführte, die Entfaltungsmöglichkeiten von politischen Vereinen als solche zur Einschränkung des Demokratieprinzips beschränkt werden sollten, sondern eine spezifische politische Strömung unterdrückt werden sollte.

---

<sup>27</sup> S. zu dieser generell den Beitrag des Verfassers: <http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=33>

<sup>28</sup> S. dazu *Arnim Zirn*, Das Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG im Rahmen der streitbaren Demokratie des Grundgesetzes, 1988, S. 20 ff.

<sup>29</sup> Zitiert bei *Siegfried Fischer-Fabian*, Herrliche Zeiten. Die Deutschen und ihr Kaiserreich, 1983, S. 123.

<sup>30</sup> *Bismarck* bei der Begründung des Sozialistengesetzes im Reichstag: „Im Zuchthaus von heute ist der Aufseher wenigstens ein achtbarer Beamter, über den man sich beschweren kann. Aber wie werden die Aufseher sein in dem allgemeinen sozialistischen Zuchthaus? ... Die erbarmungslosesten Tyrannen, die je gefunden wurden“, zitiert bei *Fischer-Fabian*, a. a. O., S. 124; man wird *Bismarck* historische Weitsicht nicht absprechen können, wengleich das Parteiverbot vielleicht bei der Sozialdemokratie die Tendenzen gefördert hat, aus denen nach dem 1. Weltkrieg *KPD* und zu einem nicht geringen Teil auch die *NSDAP* hervorgegangen ist; historische Weitsicht in diesem Sinne findet man beim liberalen Reichstagsabgeordneten *Eugen Richter* in seinen „Sozialdemokratischen Zukunftsbildern“ von 1891, welche die spätere DDR-Entwicklung (einschließlich „Grenzschutzanlagen“) ziemlich exakt vorwegnehmend als logische Konsequenz der praktischen Umsetzung sozialistischer Ideen beschreiben.

<sup>31</sup> <http://www.n-tv.de/politik/Mehrheit-fuer-NPD-Verbot-article3940661.html>

<sup>32</sup> S. dazu: <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/kalenderblatt/784100/>



Diese Unterdrückung ist letztlich am rechtsstaatlichen Charakter des Deutschen (Kaiser-) Reichs gescheitert, das eben keinen bloßen „Scheinkonstitutionalismus“ aufgewiesen hat. Entsprechend seinem Anlaß stellt sich dieses Sozialistengesetz als zeitlich (jeweils) befristetes Maßnahmegesetz zur zeit- und situationsbezogenen Abwehr einer konkreten Gefahrenlage für die „Staats- oder Gesellschaftsordnung“ dar, weshalb von einer „in Gesetzesform gekleidete(n) Maßnahme des Verfassungsschutzes“<sup>33</sup> gesprochen werden kann. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Dualismus der konstitutionellen Monarchie stellte dabei das in Gesetzesform ergangene, und von vornherein als befristet zu konzipierende Verbot das Höchstmaß einer Garantie gegen den Machtmißbrauch dar. Diese Garantie ist durch die Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat, der insoweit die Funktion eines Verfassungsgerichts ausgeübt hat, noch verstärkt worden.

Erkennbar ist die Wirksamkeit dieser Garantien daran, daß sich dieses Parteiverbot nicht auf die im Reichswahlgesetz vorgesehenen Wahlvereine bezog, so daß die Freiheit des passiven und aktiven Wahlrechts trotz Parteiverbots weitgehend gewahrt blieb. Das Parteiverbot hatte auch keine Kassation der Abgeordnetenmandate zur Folge, so daß es der *SPD* ermöglicht wurde, trotz Verbots in den Jahren 1878 bis 1890 schließlich zur stärksten Fraktion des Deutschen Reichstags anzuwachsen. Zweck des Gesetzes war allein, das öffentliche Auftreten der Partei zu verhindern, um dadurch die von der Partei für Staats- und Gesellschaftsordnung ausgehende Umsturzgefahr abzuwehren, wobei man befürchtete, daß in Versammlungen der Umsturz gepredigt und die entsprechend aufgepeitschten Massen dann mit Barrikadenbau die Revolution beginnen würden. Alle sozialdemokratischen, sozialistischen und kommunistischen Vereine, Versammlungen, Druckschriften, Feste und Demonstrationen konnten daher verboten werden. Insgesamt wurden im Vollzug des Gesetzes 1.500 Personen zu Gefängnisstrafen verurteilt, die allerdings in der Regel mit Festungshaft verbunden war und dabei dem politischen Gegner ein ehrenhaftes Motiv zugestanden hat. Weniger ehrenhaft war allerdings die Wirkung, der Ausweisung, die Hunderte betraf und die deren wirtschaftliche Existenz gefährdete.

Einer totalitären Wirkung des Verbots war aber vorgebeugt, da die Reichsleitung (Regierung) für ihr Vorhaben, das politische Strafrecht mit Gesinnungsparagrafen auszugestalten, keine Mehrheit gefunden hat. So wurden die Änderungen der §§ 110 und 130 StGB, mit denen die Reichsleitung versuchte, jeden mit Strafe zu bedrohen, der „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt oder in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift“, vom Reichstag zurückgewiesen.<sup>34</sup> Von diesen Bestimmungen, die auf ein Verbot des Eintretens für die marxistische Lehre hinausgelaufen wäre, bleibt nur die „Anreizung zum Klassenkampf“ (§ 130 StGB), der einer der wenigen Tatbestände darstellte, bei deren Vorliegen auch Pressebeschlagnahmungen möglich waren. Trotzdem konnte dieses Verbotsgesetz bei allen rechtsstaatlichen Vorkehrungen eine ideologisch diskriminierende Wirkung nicht ausschließen, wengleich sich die aus § 100 des preußischen StGB übernommene „Klassenhetze“ gegen den von außen gegen den Staat gerichteten Umsturzversuch der sozialistischen Internationale und nicht unmittelbar, im Unterschied zur bundesdeutschen Variante des § 130 StGB, gegen den inneren Feind wandte.

---

<sup>33</sup> S. Ernst Rudolf: Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1961 ff., IV, S. 1158.

<sup>34</sup> S. dazu Wilfried Loth, Das Kaiserreich. Obrigkeitsstaat und politische Mobilisierung, 1997, S. 60.

Zusammenfassend<sup>35</sup> ist festzuhalten: Selbst ein endgültiges Parteiverbot tastete ebenso wenig das aktive und das passive Wahlrecht der Sozialdemokraten an, wie die in Art. 31 der Reichsverfassung verankerte Immunität der sozialdemokratischen Abgeordneten. Eine Aberkennung der Mandate war im Sozialistengesetz ebenfalls nicht vorgesehen und wäre bei der staatsrechtlichen Konstruktion auch kaum denkbar gewesen. Damit entzog das Sozialistengesetz der Sozialdemokratischen Partei also zwar ihre organisatorische Basis in der Gesellschaft, die staatsmitwirkungsbezogene Tätigkeit der Partei blieb aber weitgehend von Sanktionen verschont: Hätte eine Nationaldemokratische Partei Deutschland (NPD) bei einem Parteiverbot nach dem Grundgesetz derartige verfassungsrechtliche Garantien auf ihrer Seite wie sie der SPD im Kaiserreich eingeräumt wurden? Die Frage ist (überwiegend) mit „Nein“ zu beantworten, sollte das Bundesverfassungsgericht nicht seine Verbotskonzeption - etwa im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>36</sup> - ändern. Ansonsten könnte der Bundesrepublik Deutschland gelingen, was dem Kaiserreich aufgrund seiner rechtsstaatlichen Einstellung verwehrt war: Die Vernichtung einer politischen Strömung durch Parteiverbot - soll man deshalb stolz auf den „freiesten Staat der deutschen Geschichte“ sein?

### **Parteiverbote in der Weimarer Republik**

Die Erfahrungen mit den auf der Grundlage des *SPD-Verbotsgesetzes* (Sozialistengesetz) möglichen Diskriminierungen und die Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit, die sich vor allem aufgrund § 130 StGB (Anreizung zum Klassenkampf) ergeben hatten, haben wesentlich zur Fassung von Artikel 118 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)<sup>37</sup> über die Meinungsfreiheit beigetragen, der weltanschauliche Diskriminierung wegen der Ausübung der Meinungsfreiheit verhindern sollte. In Verbindung damit wurde mit Artikel 124 WRV allen Deutschen das Recht gewährt, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine und Gesellschaften zu bilden, wobei dieses Recht nicht durch Vorbeugemaßregeln beschränkt werden durfte. Diese Vereinigungsfreiheit galt gleichermaßen für politische Parteien, wie sich aus Absatz 2 dieser Bestimmung ergibt, wonach einem Verein der Erwerb der Rechtsfähigkeit „nicht aus dem Grunde versagt werden durfte, daß er einen politischen ... Zweck verfolgt.“

Aufgrund des weiter geltenden Reichsvereinsgesetzes des Kaiserreichs und der Schrankenbestimmung von Artikel 124 WRV konnten demnach Vereine und damit auch Parteien bei Strafrechtswidrigkeit verboten werden. Darauf gestützt wurden insgesamt zwei NS-Vereine aufgelöst. Dabei wurde zwischen Auflösung und Verbot unterschieden, was sich insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgen ausgewirkt hat: Ein aufgelöster Verein mußte neu begründet werden, während ein (nur) verbotener Verein bei Entfallen des Verbotsgrunds, d.h. kein Vorliegen einer Strafrechtswidrigkeit mehr, ohne weiteres seine Tätigkeit wieder aufnehmen<sup>38</sup> konnte. Damit wird deutlich, daß ein Vereinsverbot unter Einschluß eines darauf gestützten Parteiverbots keine Aufhebung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit intendierte, also keine „Verwirkung“ eines Rechts darstellen sollte, sondern der legitimen

---

<sup>35</sup> S. dazu *Katrin Stein*, a. a. O., S. 41; ein Buch, das zur vertiefenden Lektüre des Verbotssystems der Zeit vor der Weimarer Republik, aber vor allem in dieser (dazu auch nachfolgend) mit zahlreichen Nachweisen, empfohlen werden soll, selbst wenn man einige Bewertungen, die allerdings zurückhaltend geäußert sind, nicht teilt; ergänzend sei von den neueren Veröffentlichungen verwiesen auf *Mathias Grünthaler*, Parteiverbote in der Weimarer Republik, 1994, welche dezidiert Bewertungen entsprechend der BRD-Prämisse macht.

<sup>36</sup> S. dazu im 6. Teil dieser Serie zur **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**.

<sup>37</sup> Zur Weimarer Reichsverfassung als der freiesten Verfassung der deutschen Geschichte, s. den Beitrag des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

<sup>38</sup> S. dazu *Katrin Stein*, a. a. O., S. 78 f.

Abwehr einer konkreten Gefahr diene. Erst durch § 19 Abs. 1 Satz 3 des 1. Republikenschutzgesetzes<sup>39</sup> wurde eine angeblich neue Partei einer verbotenen Partei gleichgestellt, wenngleich es nach allgemeiner Ansicht nicht genügte, daß der neuen Partei Mitglieder der verbotenen Partei angehörten, sondern es mußte darüber hinausgehend eine tatsächliche Verbindung insbesondere auf Führungsebene vorliegen. Eine solche Ersatzorganisation<sup>40</sup> war nicht unmittelbar verboten, wenngleich sich Mitglieder wegen Verletzung der Verbotsentscheidung strafbar machen konnten, aber die Ersatzorganisation konnte verboten werden, was jedoch ein erneutes behördliches Handeln voraussetzte. Die tatsächlich ausgesprochenen Verbote insbesondere von NSDAP-Gruppierungen wurden von den Verbotsbehörden nach einiger Zeit wieder<sup>41</sup> aufgehoben, was insofern konsequent war als nur durch die Aufhebung nach Abwehr der Gefahr die Vereinigungsfreiheit wieder gewährleistet werden konnte.

Ansonsten und grundsätzlich war ein Parteiverbot nur aufgrund der sog. Diktaturgewalt des Reichspräsidenten nach Artikel 48 WRV möglich (dem auch Befugnisse von Landesregierungen entsprachen), da Artikel 124 WRV zu den Grundrechten zählte, die „vorübergehend“ „ganz oder zum Teil außer Kraft“ gesetzt werden konnten. Auf dieser Grundlage, d. h. auf darauf gestützter Verordnungen, wie etwa der „Verordnung zum Schutz der Republik“ vom 26. Juni 1922 sind zahlreiche Parteiverbote erfolgt, wobei Verbotsvoraussetzung war, daß die „Besorgnis begründet ist, daß in ihnen Erörterungen stattfinden, die zur gesetzeswidrigen Beseitigung der republikanischen Staatsform ... aufreizen, solche Handlungen billigen oder verherrlichen“.

Die „Gewaltgrenze“<sup>42</sup> als Verbotsvoraussetzung wurde mit dem mit verfassungsändernder Mehrheit und damit verfassungsdurchbrechend (d.h. ohne förmliche Verfassungsänderung) mit (auch deshalb) befristeter Wirkung erlassenen Ersten und Zweiten Gesetz zum Schutze der Republik vom 23. Juli 1922 und vom 25. März 1930 teilweise (unter teilweiser Vorwegnahme der bundesdeutschen Verbotskonzeption) zur „Wertgrenze“ hin überschritten, wodurch das Verbot von politischen Vereinigungen und damit auch Parteien erlaubt wurde, „wenn sie die Bestrebungen verfolgen, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes zu untergraben.“ Als „Untergraben“ war jede auf Beseitigung, Änderung oder Erschütterung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform gerichtete planvolle Tätigkeit unter Einschluß gesetzmäßigen Handelns mit dem Ziel zu verstehen, die Grundlagen der staatlichen Ordnung zu erschüttern. Auf der Grundlage dieser Gesetze sind zahlreiche administrative Verbote erfolgt.<sup>43</sup> Da die Verbote weitgehend durch begangene Gewalttätigkeiten und hetzerische Propaganda im Rahmen eines schleichenden Bürgerkrieges zu begründen waren, konnte dahingestellt bleiben, ob eine bloße ideologie-politische Begründung nach bundesdeutscher Verbotspraxis bei Bewertung nach dem Maßstab der freien Demokratie nach der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verfassungsrechtlich ausgereicht hätte.

---

<sup>39</sup> S. ebenda, S. 137.

<sup>40</sup> S. ebenda, S. 153 f.

<sup>41</sup> S. ebenda S. 164 ff.

<sup>42</sup> Die Abgrenzung von „Wertgrenze“ und „Gewaltgrenze“ spielt im Zusammenhang mit dem internationalen Vergleich der Verbotssysteme eine wesentliche Rolle, welche Gegenstand von Teil 6 der vorliegenden P a r t e i - v e r b o t s k r i t i k sein wird; es dürfte klar sein, daß die westlichen Demokratien eine Gewaltgrenze ziehen, während der bundesdeutsche Demokratiesonderweg eine sogenannte „Wertegrenze“ zieht oder anders: Das Parteiverbot schützt in den liberalen Demokratien des Westens die Meinungsfreiheit, die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption ist gegen die Meinungsfreiheit und damit gegen den politischen Pluralismus gerichtet!

<sup>43</sup> S. dazu *Walter Schön*, Grundlagen der Verbote politischer Parteien als politische Gestaltungsfaktoren in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik, 1972, S. 50 ff.

Festzuhalten ist, daß republikfeindliche Äußerungen als Verbotgrund mit dem Ziel statuiert wurden, um an die „Mörderzentralen“ heranzukommen, womit das gemeint ist, was im Vereinsverbot nach Artikel 9 Abs. 2 GG zusätzlich zum klassischen Tatbestand der Strafrechtswidrigkeit unter „verfassungsmäßiger Ordnung“ als Schutzgut eines Vereinigungsverbots definiert ist. Dieses Schutzgut war jedoch eindeutig strafrechtsakzessorisch und damit trotz einer ideologischen Tendenz zugunsten des Republikanismus rechtsstaatlich berechenbar abgefaßt. Dies ist auch von den seinerzeit statuierten sog. „Äußerungsdelikten“ der „Beschimpfung“ (etwa der Republik) zu sagen, wozu es einen Bezugspunkt mit § 166 StGB (Gotteslästerung als „Beschimpfung von Religionsgemeinschaften“, wie der Tatbestand nunmehr auch formal heißt) gab und dabei einschränkend gewaltbezogen definiert wurde. Eine Ausnahme, die zum bundesdeutschen Ideologiedelikt der „Verfassungsfeindlichkeit“ überführt, stellte der Tatbestand der monarchistischen Bestrebungen als Verbotgrund<sup>44</sup> dar, da hierbei auch eine legale Verwirklichungsmodalität genügen sollte, zumindest wenn sich diese Bestrebung auf eine bestimmte Person zu konkretisieren drohte. Dieser nahezu einzige von der Strafrechtsbezogenheit, insbesondere Gewaltbezogenheit abstrahierte und damit als „ideologisch“ zu kennzeichnende Verbotgrund hat allerdings keine praktische Bedeutung erlangt (was auch zeigt, daß aufgrund der traditionellen Feindbestimmung der SPD-Seite nicht unbedingt der maßgebliche Feind bekämpft wurde und damit eine Realitätsverfehlung darstellte). Nachdem jedoch die ausgesprochenen Parteiverbote (größtenteils zu Unrecht) als Ausdruck der Gesinnungsjustiz und im Widerspruch zur Volkssouveränität und zum Parlamentarismus stehend kritisiert worden waren, machte insbesondere der zahlreiche Verbote aussprechende preußische Innenminister *Severing* (SPD)<sup>45</sup> klar, daß ihm nichts ferner läge, als politische Gesinnungen zu verfolgen.

Auf alle Fälle sollte das Parteiverbot das aktive und passive Wahlrecht nicht beeinträchtigen. Unter die seit der sog. Bismarckzeit üblichen rechtsstaatlichen Standards wollte der Gesetzgeber der Weimarer Republik (anderes als derjenige der Bundesrepublik Deutschland) nicht zurückfallen. Dementsprechend<sup>46</sup> hob der mit dem Republikenschutzgesetz begründete Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik hervor, „daß die parlamentarische Stellung der einer verbotenen Partei angehörenden Abgeordneten durch Verbot und Auflösung nicht berührt werden dürfte. Der in Art. 21 WRV niedergelegte Repräsentationsgedanke und die besonderen Rechte der Abgeordneten aus Art. 37, 38 WRV verlangten nach Ansicht der Richter vielmehr, daß die innerhalb der Parlamente bestehende Fraktion, die von den der verbotenen Partei angehörenden Abgeordneten gebildet wurde, durch das Verbot nicht ergriffen werden dürfte.“ Deshalb wurde in der Folgezeit dem Parteiverbot dadurch die Spitze zu nehmen versucht, indem Parteiverbote die Werbung und die Beteiligung verbotener Parteien für Wahlen nicht beeinträchtigen durften. „Durch die Entscheidung der Reichsregierung, daß das Verbot einer Organisation nicht die Wirkung haben dürfe, wahlberechtigte Personen an der Ausübung ihres Wahlrechts oder an der Vorbereitung der Wahlen zu verhindern, ist den verbotenen Parteien überall da eine gewisse Arbeitsmöglichkeit gegeben, wo Termine zu Gemeinde- oder Landeswahlen angesetzt sind.“<sup>47</sup>

Bemerkenswert ist im übrigen, daß das Parteiverbot ohnehin nicht die wirksamste Methode des Republiksschutzes dargestellt hat, sondern dieser in der schlichten und völlig berechtigten

---

<sup>44</sup> S. *Katrin Stein*, a. a. O., S. 132 f.

<sup>45</sup> S. ebenda, S. 164.

<sup>46</sup> S. ebenda, S. 123.

<sup>47</sup> S. das bei *Schön*, a. a. O., S. 147 f., Fn. 3, wiedergegebene Rundschreiben des *Reichsministers des Innern* vom 28. 12. 1924, Betr.: Verbot politischer Parteien, in: R 431/2653/S.10, wo auf Verbotsaussetzung wegen einer Wahl in Baden verwiesen wird.

strafrechtlichen Verfolgung von Individuen<sup>48</sup> bestanden hätte. Die Festungshaft *Hitlers* hat die NSDAP in eine fundamentale Krise gestürzt, von der sie sich vielleicht nicht erholt hätte, wäre das Strafmaß schuldangemessen hoch gewesen und hätten sich aus parteitaktischen Gründen nicht die „Notwendigkeit“ von Amnestien ergeben. Die angeblich aus bundesideologischer Perspektive mangelhafte Möglichkeit von Parteiverboten und die Beachtung der Verfassungsgarantien wie der Immunität von Parlamentsabgeordneten und die Respektierung der Wahlfreiheit des Volks trotz Parteiverbots kann deshalb kaum als Rechtfertigung für die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption angeführt werden. Vielmehr liegt ein Versagen darin, das normale Strafrecht konsequent anzuwenden. Woran das wiederum gelegen hat, läßt sich dem letzten Amnestiegesetz der Weimarer Republik entnehmen, das gemeinsam von *Dr. Frick* (NSDAP), *Dr. Breitscheid* (SPD) und *Törgler* (KPD) eingebracht<sup>49</sup> und dann mit 365: 143 angenommen worden ist. Damit wird deutlich, daß der Versuch des politisch rechten Präsidialkabinetts, aufgrund präsidialer Ermächtigung mit Schnellgerichten gegen hochverräterische Aktivitäten (darunter etwa gegen das SPD-Mitglied *Otto Ring* und das NSDAP-Mitglied *Georg Zabel*) vorzugehen, wegen der „sozialistischen Mehrheit des Reichstags, nämlich KPD, SPD und NSDAP, (die) eine Zweidrittelmehrheit ausmache“ (so der Reichsinnenminister des „Kabinetts der Barone“ *von Gayl* in der Kabinettsitzung vom 9.11.1932) zum Scheitern verurteilt war und sich die traditionelle politische Rechte im Interesse der Rückkehr zum Parlamentarismus daher genötigt sah, eine der sozialistischen Parteien, nämlich die NSDAP, als vorübergehend gedachten Koalitionspartner auszuwählen.

### **Parteiverbote der *Hitler*-Diktatur**

Bei dieser Konstellation hat sich die Parteiverbotsmöglichkeit durch Republikenschutzgesetze deshalb in einer verhängnisvollen Weise ausgewirkt, weil deren Struktur Pate stand für die berüchtigte Verordnung zum Schutze von Volk und Staat<sup>50</sup> vom 28.02.1933, die als Nachfolgeregelung der Republikenschutzgesetze angesehen werden kann. Da NS-Organisationen am häufigsten Verboten ausgesetzt waren (auch dies spricht gegen die im Zusammenhang mit „Weimar“ erzählten Legenden), liegt in der radikalisierenden Anwendung der dem Republikenschutzgesetzgebung entnommenen Struktur ein deutliches Racheelement des Nationalsozialismus an seinen Gegnern, von denen er (wenngleich in einer rechtsstaatlich berechtigten Weise) durchaus massiv mit Verboten überzogen worden war.

Zu den in Folge dieser Verordnung umgesetzten Maßnahmen zur Errichtung einer Diktatur durch Parteiverbote gehörte dann auch die Kassation von Abgeordnetenmandaten wie durch das zu Beginn der *Hitler*diktatur ausgesprochene *SPD*-Verbot. Während die *KPD* faktisch aufgelöst wurde und sich die bürgerlichen Parteien unter Druck selbst auflösten,<sup>51</sup> wurde einzig die *SPD* förmlich auf der Grundlage der sog. Reichstagsbrandverordnung am 22. Juni 1933 als „volks- und staatsfeindliche Organisation“ verboten. Begründet wurde dieses Verbot damit, daß in der Erstausgabe des am 18. Juni 1933 in Prag erschienen *Neuen Vorwärts* ein Aufruf zum Sturz des *Hitler*-Regimes enthalten war. Der Aufforderung des Reichsinnenministers, die für den Aufruf verantwortlichen emigrierten *SPD*-Mitglieder aus der Partei auszuschließen, kam die *SPD*-Führung nicht nach, worauf das *SPD*-Verbot erfolgt ist, dem am 7. Juli 1933 auf dem Verordnungswege erstmals in der jüngsten deutschen

<sup>48</sup> Darauf weist berechtigterweise *Grünthaler*, a. a. O. S. 250 f. hin.

<sup>49</sup> S. dazu das Buch von *Klaus Rainer Röhl*, *Die letzten Tage der Republik von Weimar. Kommunisten und Nationalsozialisten im Berliner BVG-Streik von 1932*, 2008.

<sup>50</sup> S. RGBL. I S. 83 ff.

<sup>51</sup> S. zum Ende der Parteien, die entsprechende Monographie von *Erich Matthias*, und *Rudolf Morsey* (Hg.): *Das Ende der Parteien 1933*, 1980.

Verfassungsgeschichte auch noch die Unwirksamkeitserklärung der Abgeordnetenmandate folgte.<sup>52</sup> Anfang Juli 1933 war dann die *NSDAP* zur einzig legal zugelassenen politischen Partei geworden, ein Status, der mit dem aufgrund des zwischenzeitlich erlassenen Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung mit dem am 14. Juli 1933 beschlossenen „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien“<sup>53</sup> und am 1. Dezember 1933 mit dem „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“<sup>54</sup> gesetzlich verankert wurde. Andere Parteien waren damit verboten und **somit stellte das zeitlich unbefristete und auch sachlich unbegrenzte Parteiverbot das maßgebliche Instrument einer Diktatur im demokratischen Zeitalter dar.**

Mit dieser Parteiverbots-Diktatur war die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit, deren förmlicher Beginn in der deutschen Verfassungsentwicklung die entsprechende Garantie der Paulskirchenverfassung markiert, durch ein Ermächtigungsgesetz suspendiert und der politische Pluralismus im „Führerstaat“, der allerdings nur bedingt als „(Ein-)Parteienstaat“, im Sinne einer wirklichen Parteiherrschaft bezeichnet werden kann,<sup>55</sup> beseitigt. An Stelle der freien Demokratie der Weimarer Republik<sup>56</sup> war unter Mißbrauch des äußerst problematischen, aber insbesondere wegen seiner zeitlichen Befristung abstrakt (d.h. bei Unterstellung einer redlichen Motivation) möglicherweise noch zu rechtfertigenden „Ermächtigungsgesetzes“ eine totalitäre Führer-„Demokratie“ getreten, die sich bei Einordnung in die große Ideenströmung des Sozialismus<sup>57</sup> dem Prinzip der Volkssouveränität verpflichtet sah, wengleich sie dieses in einer sehr eigenartigen Weise, die jedoch sozialistische Vorläufer<sup>58</sup> hatte, umzusetzen gedachte. Anstelle pluralistischer Wahlen gab es erstmals in Deutschland eine Einheitsliste und damit ein parteienstaatliches Herrschaftsinstrument, das in einer pseudo-pluralistischen Weise in der späteren international-sozialistischen „DDR“, der Diktatur der LINKEN nachgeahmt werden sollte.

## Parteiverbote der Besatzungszeit

Die Beseitigung des *Hitlerregimes* durch ausländische Mächte hat in Deutschland die politische Freiheit und damit die Art des politischen Pluralismus, wie er für die Zeit der Weimarer Reichsverfassung, aber auch, wengleich mit den Einschränkungen des dualistischen Verfassungssystems, für den deutschen „Obrigkeitsstaat“ kennzeichnend gewesen war, nicht wieder zurückgebracht. Vielmehr begann die Besatzungsherrschaft mit dem Verbot einer Partei, nämlich der *NSDAP*. Nach dem sog. Potsdamer Abkommen, das dieses Verbot ausgesprochen hat, waren „Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie (alle nationalsozialistischen Ämter, *Anm.*) in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.“ Um sicherzustellen, daß keine derartige Ersatzorganisation getätigt wurde, mußten die Besatzungsherrschaften ein sog. Lizenzierungssystem etablieren, das ein System der administrativen Erlaubnis zur Gründung von Parteien mit Widerrufsvorbehalt darstellte, aber

<sup>52</sup> S. Verordnung zur Sicherung der Staatsführung, RGBl. 1933 I S. 462.

<sup>53</sup> S. RGBl. 1933 I S. 479.

<sup>54</sup> S. RGBl. 1933 I S. 1016.

<sup>55</sup> So etwa die Beobachtung von *Sebastian Haffner*, Von Bismarck zu Hitler. Ein Rückblick, 1989, S. 247.

<sup>56</sup> S. zur Weimarer Reichsverfassung als Verfassung einer freien Demokratie den Aufsatz des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

<sup>57</sup> S. dazu das Buch des Verfassers, Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis *NSDAP* und darüber hinaus, 2008

[http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr\\_1\\_14?s=books&ie=UTF8&qid=1331066799&st=1-14](http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_14?s=books&ie=UTF8&qid=1331066799&st=1-14)

<sup>58</sup> S. zu den entsprechenden Ansichten des SPD-Gründers Lassalle, den Beitrag des Verfassers (auf S. 46 ff.): <http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef079-screen.pdf#page46>

ein grundsätzliches Parteiverbot voraussetzte. Diese Herrschaftsmethode hat sich mit innerer Konsequenz sowohl auf das Partei- als auch auf das Pressewesen bezogen, wodurch deutlich ist, daß mit dem Besatzungsvorbehalt eine erhebliche und wegen des Zwecks des Propagandaverbots für nationalsozialistische Vorstellungen schlüssige Aussetzung der Meinungsfreiheit verbunden war. Unter diesem System blieben deutsche Parteien verboten, es sei denn die jeweils zuständige Besatzungsmacht sollte die Zulassung erlauben, wozu sie im Hinblick auf „demokratische Parteien“ nach den Potsdamer Beschlüssen gehalten war.

Im Hinblick auf das Parteienwesen verletzte dieses System die Regelung von Artikel 124 WRV, wonach das Recht der Vereinigungsfreiheit nicht durch „Vorbeugemaßregeln“ beschränkt werden durfte. Bleibende Wirkung dieses in der 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland erst 1950 und damit *nach* Durchführung der ersten und entscheidenden Bundestagswahlen aufgehobenen Lizenzierungssystems<sup>59</sup> hat diese Herrschaftsmethode mit der Amputation des traditionellen rechten Parteienspektrums gehabt. Gemäß Befehl Nr. 2 der Sowjetischen Militäradministration waren nämlich nicht alle Parteien zugelassen, sondern nur „alle antifaschistischen Parteien, die sich die endgültige Ausrottung der Überreste des Faschismus und die Festigung der Grundlagen der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten und die Entwicklung der Initiative und Selbstbetätigung der breiten Masse der Bevölkerung in dieser Richtung zum Ziele setzen.“ In wenigen Wochen entstanden daraufhin in Berlin als Reichsparteien *KPD*, *CDUD*, *LDPD* und *SPD* und damit jene vier Parteien, die auch bei der ersten Bundestagswahl als einzige (die zur zweiten Bundestagswahl auf das gesamte Bundesgebiet bezogene) 5 %-Hürde des Wahlrechts überschreiten sollten. Das Abschlußprotokoll der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 hat den sowjetischen Besatzungsbefehl Nr. 2 auf ganz Deutschland ausgedehnt: „In ganz Deutschland sind alle demokratischen Parteien zu erlauben und zu fördern“, wobei es dann Sache des jeweiligen Oberbefehlshabers war zu entscheiden, welche Parteien er als „demokratisch“ ansehen und dementsprechend mit der Drohung des jederzeitigen Widerrufs der Zulassung „lizenzieren“ wollte.

Allerdings lag auf der Hand, welche Parteien besatzungspolitisch nicht als „demokratisch“ anzusehen waren: „Außer den ‚faschistischen‘ waren es diejenigen, denen man Nationalismus und in irgendeiner Form und allzu große Sympathie für das Unternehmertum nachsagen konnte: die Rechtsliberalen und Konservativen des traditionellen deutschen Parteienspektrums, die DVP und DNVP der Weimarer Zeit.“<sup>60</sup> Zur Errichtung eines wirklichen Mehrparteiensystems war es sicherlich notwendig, den Charakter der *NSDAP* als Staatspartei abzuschaffen. Aber dies hätte auch vorausgesetzt, daß das Verbot dieser Partei nur als vorübergehende Maßnahme vorgesehen würde, versehen mit vielleicht bleibenden Einschränkungen (Ausschluß eines bestimmten Personenkreises von Parteiaktivitäten). Das permanente, mit dem Verbot der Ersatzorganisation abgesicherte Verbot hat sich jedoch zum Ansatzpunkt der Salamtaktik der Beschränkung des politischen Pluralismus erwiesen, da jeder Parteinuugründung, die nicht die förmliche Billigung der Besatzungsmächte erhielt, dem Verdacht der Bildung der „Ersatzorganisation“ ausgesetzt werden konnte - mit Auswirkungen auf die Verfassungsschutzpolitik in der Bundesrepublik des 21. Jahrhunderts!

Das auf diese Weise von der Sowjetunion initiierte Vierparteienmuster blieb grundsätzlich maßgeblich für die amerikanische Zone, weil die USA zumindest bis 1947 hofften, mit ihrem moralisch so erhebenden Weltkriegsverbündeten, der totalitär-demokratischen Sowjetunion eine gemeinsame Deutschlandpolitik betreiben zu können. Deshalb suchten die US-Behörden

---

<sup>59</sup> Was die Frage aufwirft, ob diese Wahl eigentlich „frei“ im Sinne des Grundgesetzes war; denn der Lizenzierungszwang ist anerkanntermaßen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

<sup>60</sup> S. Caspar von Schrenck-Notzing, Abschied vom Parteienstaat. Tendenzen eines Umbruchs, 1988, S. 68.

im Grundsatz dasselbe Parteiensystem zu etablieren, das sich mit sowjetischer Hilfe in der Sowjetzone zu bilden begann.<sup>61</sup> Die USA wollten dabei auch in ihrer Zone mit Hilfe dieser vier Parteien eine möglichst oppositionslose Umsetzung ihrer Demokratisierungsmaßnahmen erreichen. Dieses Parteiensystem setzte sich trotz Begünstigung separatistischer Tendenzen, die zu einem hohen Anteil unabhängiger Bewerber zu den regionalen Körperschaften führten, auch in der französischen Zone durch. In dieser wurde allerdings den lizenzierten Parteien zum Zwecke der möglichen Desintegration Deutschlands der Bezug auf „Deutschland“ untersagt.<sup>62</sup> Als Besonderheit ist dabei die Situation im Saargebiet zu nennen, welches Frankreich schrittweise zu annektieren gedachte. Auch hier bildete sich das Vierparteiensystem heraus, wobei die CDU als *Christliche Volkspartei (CVP)*, die SPD als *Sozialistische Partei des Saarlandes (SPS)* und die KPD als *Kommunistische Partei des Saarlandes (KPS)* firmieren mußten (allerdings wurden dann zusätzlich CDU, SPD kurz vor der Volksabstimmung über die „Europäisierung“ des Saarlandes zugelassen). Später kam noch eine liberale *Demokratische Partei des Saarlandes (DPS)* hinzu.<sup>63</sup> Diese wurde bereits am 21. Mai 1951 aufgrund ihrer „verfassungsfeindlichen Haltung“ wieder verboten<sup>64</sup> (und erst mit Zulassung von CDU und SPD als gewissermaßen FDP-Landesverband wieder zugelassen). Die „verfassungsfeindliche Haltung“ bestand dabei bei Wiederaufnahme der Verbotspolitik der Zeit von *Napoleon* in der pro-deutschen Einstellung dieser Partei, die der französischen (Annexions-) Politik entgegen gerichtet war.

Nach anfänglichem Zögern, das sich in rabiaten Verboten jeglicher politischer Aktivität unter Einschluß der Todesstrafe niedergeschlagen hatte,<sup>65</sup> tolerierten die Briten in ihrer Zone schließlich die Bildung eines der sowjetischen Deutschlandpolitik entsprechendes Parteimusters. Aus kolonialer Erfahrung, wonach bei Innehaben der militärisch abgestützten Verwaltungsmacht ein Mehrparteiensystem nach der bekannten *divide et impera*- Methode die Machtausübung erleichtert,<sup>66</sup> gingen jedoch die Briten bei der Lizenzierung am großzügigsten vor, was auch Rechtsparteien, wie der *Niedersächsischen Landespartei*, die sich später in *Deutsche Partei* umbenannte, sowie der *Deutschen Konservativen Partei*, eine Vorläuferin der *Deutschen Reichspartei* und damit indirekt der späteren *NPD* zu Gute kam. Allerdings bedeutete diese „Toleranz“ nicht, daß die über das Vierparteienmuster hinausgehenden Parteien ungehindert agieren konnten; erzielten sie zu große Wahlerfolge, wurde ihre Betätigung insbesondere durch Verhaftung maßgeblicher Personen, vielfach eingeschränkt oder - was hauptsächlich für die *Deutsche Konservative Partei* galt - auf Kreisebene verboten.<sup>67</sup> Derartige Maßnahmen fanden auch noch nach Gründung der Bundesrepublik statt, wobei der bekannteste Fall die Verhaftung von *Dr. Werner Naumann*

---

<sup>61</sup> S. Erhard H. M. Lange, *Wahlrecht und Innenpolitik. Entstehungsgeschichte und Analyse der Wahlgesetzgebung und Wahlrechtsdiskussion im westlichen Nachkriegsdeutschland 1945 – 1956*, 1975, insbes. S. 31.

<sup>62</sup> S. ebenda. S. 114 ff.

<sup>63</sup> S. Eberhard Menzel, *Die deutsche Westgrenze nach dem Zweiten Weltkrieg. 2. Teil: Die Saar- Frage*, in: *Europa-Archiv* 1951, S. 4259 ff., S. 4265.

<sup>64</sup> S. Klaus Altmeyer, *Die Volksbefragung an der Saar vom 23. Oktober 1955. Entscheidung über das deutsch-französische Abkommen vom 23. Oktober 1954*, in: *Europa-Archiv* 1956, S. 9049 ff., S. 9051.

<sup>65</sup> S. Lange, a. a. O., S. 79

<sup>66</sup> Umgekehrt ist dies ein Grund, warum die Unabhängigkeitsbewegungen in den Kolonialgebieten nach Möglichkeit eine Einheitspartei darstellten, was dann allerdings in vielen Gegenden der Welt mit der Unabhängigkeit in den totalitär-demokratischen Einparteienstaat führen sollte; hier muß man die Bedeutung des Inders *Gandhi* erkennen, der mit der Unabhängigkeit die Auflösung der *Congress Party* anstrebte, um „afrikanische“ Entwicklungen zu vermeiden; auch wenn dieser Rat nicht befolgt wurde, hat er doch dazu beigetragen, das Mehrparteiensystem in der Indischen Union zu etablieren und zu sichern.

<sup>67</sup> S. Einzelheiten bei *Adolf von Thadden*, *Die verfemte Rechte. Deutschland-, Europa- und Weltpolitik in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aus der Sicht von rechts*, Preußisch Oldendorf 1984, insbes. S. 56 ff.



darstellt,<sup>68</sup> der aufgrund des Beschlusses des britischen Kabinetts auf Anordnung des britischen Hochkommissars in Deutschland (ohne vorherige Unterrichtung der zwischenzeitlich gebildeten Bundesregierung) verhaftet worden ist, um entweder die nazistische Unterwanderung der *FDP* oder den Wahlerfolg einer Rechtspartei zu verhindern. Umgekehrt trat die britische Besatzungsbehörde durchaus vorhandenen Bestrebungen zur Vereinigung von *SPD* und *KPD* entschieden entgegen, was wohl nicht nur damit zu tun hatte, eine Übergreifen einer pro-sowjetischen Politik zu verhindern, sondern nicht zu den Methoden kolonialer Herrschaft gepaßt hätte, möglichst keine einheitliche Volksbewegung - etwa nach dem Beispiel der indischen *Kongreßbewegung* - zu dulden.

Von den Parteien des Vierkreises hatte ursprünglich die *FDP* die größten Schwierigkeiten, eine Lizenz und unbehinderte Betätigung<sup>69</sup> zu bekommen, wohl weil vermutet worden ist, daß sich hier die rechten Tendenzen durchsetzen könnten, die durch das Lizenzierungssystem anstelle der Gründungsfreiheit von Parteien gerade ausgeschaltet werden sollten. Dabei konnte auf das spezielle Beispiel des Saarlandes verwiesen werden, wo ja tatsächlich eine liberale Partei wegen ihrer deutschfreundlichen Haltung für verfassungswidrig erklärt worden ist. Diese Konstellation spiegelt sich auch in Österreich, wo die Besatzungsmächte im Interesse des alliierten Mythos von der selbständigen „österreichischen Nation“ andere Methoden der Beherrschung anwenden mußten als im „eigentlichen“ Deutschland. Dies hat dazu geführt, daß zwar eine vor dem Krieg kaum existente *Kommunistische Partei* gefördert wurde, was paradoxer Weise zur Nachahmung des von der Sowjetunion initiierten nachkriegsdeutschen Parteienmusters führte. Dafür wurde aber durch Maßnahmen wie die Aberkennung des Wahlrechts für „NS-Belastete“ das Aufkommen einer liberalen Partei zunächst verhindert. Erst als man gemerkt hat, daß die Aberkennung des Wahlrechts wegen nationalsozialistischer Betätigung im große Maße, wenn nicht gar hauptsächlich<sup>70</sup> der *SPÖ* schaden würde, hat man von diesen Maßnahmen abgesehen, was auch zur schrittweisen Neubildung einer wohl mehr nationalen als liberaler Partei führen konnte.

Eine Partei, wie die spätere, ursprünglich auf Niedersachsen beschränkte *Deutsche Partei* und die auf Bayern beschränkte *Bayernpartei* hatten, vergleichbar dem Verfahren der Presselizierung zugunsten des regionalistischen Konservativismus, deshalb eine gewisse Chance außerhalb der von alliierter Seite geförderten oder erzwungenen Vierkonstellation eine Lizenz zu bekommen, weil der politische Konservativismus den Besatzungsmächten dann erträglich schien, wenn er sich zur möglichen Desintegration Deutschlands verwenden lassen könnte, die lange zu den Optionen der Siegermächte gehörte und sich dann in dem in mehrfacher Hinsicht verfehlten Zwangsföderalismus niederschlagen sollte. Immerhin wurde die ziemlich schnell erfolgreiche *Bayernpartei* auf bayerischer Landesebene erst im März 1948 nach mehreren vergeblichen Ansätzen von der amerikanischen Besatzungsbehörde lizenziert. Am Entstehen des Grundgesetzes konnte diese Partei, die sich als einzige für einen rechtsstaatlichen Verfassungsschutz aussprechen sollte, nicht mehr mitwirken, was (nicht nur deshalb) hinsichtlich der Legitimität des Parlamentarischen Rats einige Zweifel aufwirft. Die

---

<sup>68</sup> S. dazu ausführlich *Grimm, Friedrich*: Unrecht im Rechtsstaat - Tatsachen und Dokumente zur politischen Justiz dargestellt am Fall Naumann, Tübingen 1957, sowie von *Naumann, Werner*: Nau-Nau gefährdet das Empire?, Göttingen 1953

<sup>69</sup> S. zur verfassungsideologisch durchaus prekären Situation des Liberalismus den Aufsatz des Verfassers: <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32>

<sup>70</sup> S. dazu den Beitrag von *Reinhardt Olt*, in: *FAZ* vom 14.02.2005, S. 10 mit der Unterüberschrift: „Zum Gedenktag stellt sich die SPÖ dem dunkleren Teil ihrer Parteigeschichte“: So waren 1948 ca. 70 % des *Bundes Sozialistischer Akademiker* (BSA) „Ehemalige“, „was den wissenden *Bruno Kreisky* veranlasst haben mochte, in seinen Memoiren darüber zu witzeln, dass 'von boshafte Leuten BSA als B-SA ausgesprochen wurde'“.

Lizenzierung der *Bayernpartei*<sup>71</sup> war nur möglich, weil die Kriegskoalition zwischen *liberalism* und der totalitär-demokratischen Sowjetunion am Zerschlagen war.

### **Das ideologie-politische Parteiverbot als Lizenzierungssurrogat**

Das Auseinanderbrechen dieser durchaus einem gemeinsamen ideologischen Programm, nämlich Demokratisierungswerten verpflichteten Kriegskoalition als Liberalismus und totalitärem Sowjet-Demokratismus mußte dann die Unterschiede zwischen westlichen Besatzungsmächten und der Besatzungspolitik der Sowjetunion deutlich machen, sollte erkennbar werden, daß zwischen einer freien und einer „totalitären“ Demokratie („Volksdemokratie“) fundamentale Unterschiede bestehen und sollte die im deutschen Westteil begründete Staatsordnung mehr sein, als eine vielleicht fortgeschrittene Variante westlicher Kolonialherrschaft. Am Beispiel des Saarlandes, wo erst am 25. Juli 1955 auch *CDU* und *SPD* als pro-deutsche Parteien zugelassen und die wegen verfassungsfeindlicher Deutschfreundlichkeit verbotene national-liberale *DPS* wieder erlaubt werden mußte, kann demonstriert werden, daß die Etablierung eines zwischen freier und totalitärer Demokratie oszillierenden Kolonialregimes mit Hilfe des Parteiverbots und der Beschränkung der Freiheit von Parteien durchaus eine bundesdeutsche Möglichkeit darstellte. Die Überwindung dieses Ansatzes hat dann folgerichtig, wenngleich gegen erhebliche Europäisierungswiderstände zur Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland geführt.

### **Gemeinsamkeit und Differenz der BRD / DDR-Entwicklung**

Während in der sowjetischen Zone die Amputation des rechten politischen Spektrum durch das besatzungsdiktatorische Lizenzierungssystem mit grundsätzlich vorausgesetzten Parteiverbot Ausgangspunkt dafür geworden ist, mittels demokratischen Blockparteiensystem und Einheitsliste der demokratischen Kräfte die Ansätze einer freiheitlichen Demokratie in den blockparteilichen<sup>72</sup> Totalitarismus der DDR überzuführen, fiel im Bundesgebiet nach Aufhebung des Lizenzierungserfordernisses „dem neuen BVerfG mit seiner juristischen Entscheidungskompetenz die politische Funktion einer Art Nach-Lizenzierungsinstanz zu, die auf Antrag tätig wird und nachträglich zunächst frei gegründete Parteien als ‚verfassungswidrig‘ aus dem politischen Konkurrenzkampf ausschaltet. Die Verteidigung bestimmter Verfassungsprinzipien gegen die politische Tätigkeit von Parteien trägt deutlich Züge des autoritären, weil in sich gekrümmten und *exklusiven Pluralismus*. Einen freien Wettbewerb *aller* Ideen kennt dieses Modell nicht. Überspitzt formuliert: Der „freiheitliche“ Staat läßt *Parteienstreit nur auf der Basis eines gemeinsamen politischen Glaubensbekenntnisses* zu.“<sup>73</sup>

Deutlich wird, daß die Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts damit erklärt werden kann, Voraussetzungen und Wirkungen des Parteiverbots möglichst der vorgefundenen Interessenlage der Besatzungsmächte und deren Herrschaftsmethodik

<sup>71</sup> Zum verfassungsfeindlichen Umgang der CSU gegen diese ungewollte echte rechte Konkurrenzpartei, s. die Nachweise in der Broschüre zum verfassungsextremistischen Vorgehen der CSU gegen die Studentenverbindung Danubia: Extremismus als Mode:

[http://www.staatspolitik.de/downloads/studien/ifs\\_studie13.pdf](http://www.staatspolitik.de/downloads/studien/ifs_studie13.pdf)

<sup>72</sup> S. zur maßgeblichen Blockpartei CDU den Aufsatz des Verfassers: DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

<sup>73</sup> So *Horst: Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 374 f.; Hervorhebung vom Originaltext übernommen.

anzupassen. Die gegen unerwünschte Parteien gerichtete vorbeugende Lizenzierungskonzeption wurde in eine neuartige Parteiverbotskonzeption überführt. Dies dürfte die von der Parteiverbotskonzeption sowohl des Deutschen Kaiserreichs wie der Weimarer Republik abweichenden Verbotskonzeption der Bundesrepublik Deutschland erklären.

Die Gemeinsamkeit von totalitär-demokratischem Blocksystem der „DDR“ und dem „freiheitlich“ beschränktem politischen Pluralismus der Bundesrepublik Deutschland ist vom gemeinsamen besatzungsrechtlichen Lizenzierungserfordernis bei der Parteigründung ausgehend, im Grundgedanken zu sehen, wonach „Demokratie“, so wie sie von den jeweiligen Besatzungsmächten der östlichen und westlichen Zone gesehen worden ist, mit staatlichen Machtmitteln ideologiepolitisch gesichert werden müsse. Die entsprechenden Konzeptionen waren dabei ähnlich: Ausgangspunkt war jeweils ein „Antifaschismus“, ein Terminus, welcher ideologisch „gegen rechts“ entsprechend der „Salamitaktik“ ziemlich weit ausgeweitet werden konnte<sup>74</sup> und in der späteren DDR zur Errichtung einer anti-faschistischen Einheitsorganisation unter dem Namen „Block der kämpferischen Demokratie“ führte.<sup>75</sup> Das vergleichbare ähnliche Konzept hieß in der späteren Bundesrepublik „wehrhafte Demokratie“ und „Solidarität der Demokraten“, die sich vor allem in der Diskriminierung von „Nichtsdemokraten“ zeigt.

Während die Rechtfertigung für die Beschränkung des politischen Pluralismus in der „DDR“ entsprechend der sowjetischen Konzeption von „Demokratie“ dem totalitär-demokratischen Muster folgte, wie es bereits in der Französischen Revolution hervorgetreten war, wird diese Beschränkung im Bundesgebiet mit dem Konzept der „streitbaren Demokratie“ gerechtfertigt, deren begriffliche Ähnlichkeit mit der „kämpferischen Demokratie“ des Sowjetblockes in der Tat frappiert und auch irgendwie schockiert. Das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ war von deutschen Emigranten der *Hitlerzeit* von allem in den USA entwickelt worden,<sup>76</sup> hatte dort allerdings keine Realisierung erfahren,<sup>77</sup> ja teilweise distanzieren sich die Begründer dieses Konzepts von der entsprechenden bundesdeutschen Praxis.<sup>78</sup> Ähnlich wie in lateinamerikanischen Staaten und in den Kolonialgebieten europäischer Mächte hat damit die - von Besatzungsmächten vorgegebene - Demokratierezeption in der Bundesrepublik Deutschland zu Erscheinungen geführt, welche in den „Mutterländern“ selbst nicht umgesetzt wurden. Dagegen konnten die Begründer dieses Konzeptes über die amerikanischen Besatzungsbehörden Einfluß in Deutschland nehmen. Die Folge davon war, daß die bundesdeutsche politische Praxis den Schwankungen der amerikanischen außenpolitischen Feindbestimmung unterworfen wurde,<sup>79</sup> die zwischen „Antifaschismus“ (Bündnis / Verständigung mit der totalitär-demokratischen Sowjetunion) und „Antitotalitarismus“

<sup>74</sup> Zum Antifaschismus als wesentliches Mittel des Etablieren der kommunistischen Parteidiktatur im Rahmen eines Blockparteiensystems, s. *Karl Dietrich Erdmann*, Das Ende des Reiches und die Neubildung deutscher Staaten, 8. Auflage, 1993, S.189.

<sup>75</sup> S. *Erdmann*, ebenda S. 133.

<sup>76</sup> S. dazu *Gregor Paul Boventer*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat – Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1984, S. 31 - 80.

<sup>77</sup> Die Darstellung von *Boventer*, a. a. O., S. 80 - 173, verschleierte etwas, daß das Ziehen engerer Grenzen der Meinungsfreiheit in den USA, was vorübergehend zu Lasten der *Kommunistischen Partei der USA* praktiziert wurde, gerade nicht auf dieses Konzept zurückgeht.

<sup>78</sup> S. *Boventer*, a. a. O., S. 24 Fn. 46: „Unbestreitbar bleibt, daß die verfassungsrechtliche Verankerung und Ausgestaltung der streitbaren Demokratie in der westlichen Verfassungswelt ein Novum geblieben ist“; ebenso *Helmut: Steinberger*, Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie. Dargestellt am Beispiel des Verfassungsdenkens in den Vereinigten Staaten von Amerika und des amerikanischen Antisubversionsrechtes, Berlin/Heidelberg/New York 1974.

<sup>79</sup> S. dazu ausführlich *Caspar von Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, Frankfurt/M. 1993, insbes. S. 136; um eine Zeitungslizenz zu bekommen, war die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Kommunisten amerikanische Vorbedingung.

(Kampf gegen die Sowjetunion) schwankte, während es im Sowjetblock nur totalitären „Antifaschismus“ gab. Entsprechend der amerikanischen Feindbestimmung wandte sich die bundesdeutsche „streitbare Demokratie“ deshalb entweder „gegen rechts“ (zu Zeiten des „Antifaschismus“) oder „(auch) gegen links“ (beim „anti-totalitären“ Konflikt mit der Sowjetunion). In der Stoßrichtung, nicht nur „gegen rechts“, sondern „auch gegen links“<sup>80</sup> sieht die „wehrhafte Demokratie“, dann schon die Ebene des Rechtsstaats erreicht, während dies allenfalls einer dem Rechtsstaatsgedanken imitierenden Mitte-Ideologie entspricht, wonach „die Mitte“ als ideologisches Konstrukt „demokratisch“ ist, während bei „links“ und vor allem „rechts“ amtlich Demokratiefeindlichkeit ausgemacht wird. Auf dieser Prämisse beruhen die als „Verfassungsschutzberichte“ fehl bezeichneten Mitte-Schutz-Berichte der bundesdeutschen Innenministerien.

Der zumindest faktische Zusammenhang zwischen dem aufgehobenen besatzungsrechtlichen Lizenzierungsverfahren und dem verfassungsgerichtlichen Verbotsverfahren ist etwa beim Verbotsverfahren der *SRP* daran zu erkennen, daß dieser Partei in West-Berlin, wo unter dem fortbestehenden Besatzungsregime das Lizenzierungserfordernis erst am 30. April 1955 aufgehoben worden ist,<sup>81</sup> 1950 die Lizenzierung verwehrt wurde, so daß schon deshalb das am 23. Oktober 1952 durch das Bundesverfassungsgericht erfolgte Verbot vorauszusehen war. Allenfalls war noch die Art der Begründung offen, welche das Bundesverfassungsgericht dann im Wege der Absegnung der auch mit den Interessen der Besatzungsmächte übereinstimmenden (und von diesen gebilligten) neuen Konzeption des politischen Strafrechts<sup>82</sup> gefunden hat. Sogar das Verbot der *KPD* hatte seine besatzungsrechtliche Vorgeschichte, griffen doch die Alliierten aufgrund des fortbestehenden Besatzungsrechtes auch nach Verabschiedung des Grundgesetzes in den Prozeß der politischen Auseinandersetzung ein, was sich etwa an Verboten kommunistischer Zeitungen zeigte.<sup>83</sup> Dabei traten die Besatzungsmächte immer dann offen in Erscheinung, wenn den deutschen Behörden, etwa wegen grundgesetzlicher Bestimmungen die nötigen Rechtsgrundlagen fehlten. „Sie hörten z. B. Telefongespräche nicht nur von Kommunisten, ab. Deutsche Polizei und britische Public-Safety-Officers besetzten und beschlagnahmten im Herbst 1950 gemeinsam das neue Parteihaus der *KPD* in Düsseldorf.“<sup>84</sup>

Die unterschiedliche Behandlung von *SRP* einerseits, mit welcher relativ „kurzer Prozeß“ gemacht wurde - es handelt sich ja nur um „alte Nazis“ - und der Hinhaltetaktik des Bundesverfassungsgerichts beim *KPD*-Verbot andererseits und der umständlichen und völlig überflüssige Mühe, welche sich das Gericht bei der Verbotsbegründung machte, reflektiert noch die Schwierigkeit, welche die Besatzungsmächte bei der Verabschiedung der potentiell totalitär-demokratischen „Anti-Hitler-Koalition“ hatten, die auch amerikanischerseits für die (deutschen) Kommunisten eine prominente Rolle, nämlich den für notwendig erachteten

---

<sup>80</sup> Die Fragwürdigkeit dieses Mitte-Verständnisses verkennt die generelle Linksgerichtetheit der bundesdeutschen Verfassungskonzeption, s. dazu den entsprechenden Beitrag des Verfassers: *Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative* *Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative*  
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

<sup>81</sup> S. Sabine Laue, Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, Engelsbach/Köln/New York 1993, S. 35.

<sup>82</sup> S. dazu den Aufsatz des Verfassers zum Schutzgut *freiheitliche demokratische Grundordnung* und seine programmatische Ausfüllung durch stillschweigende Bezugnahme auf neuartiges politisches Strafrecht im 2. Teil der vorliegenden Serie zur *Partei verbotskritik*:  
[http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1333766829.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766829.pdf)

<sup>83</sup> S. dazu Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M. 1978, S. 54 f.

<sup>84</sup> S. ebenda.

blutigen und somit terroristischen Teil bei der „Demokratisierung“ der Deutschen vorgesehen hatte.<sup>85</sup> Aufgrund des Vorbehalts der Westmächte gegen die Übernahme des BVerfGG<sup>86</sup> konnte, anders als bei Erstreckung des *KPD*-Verbots auf die *Kommunistische Partei des Saarlandes* nach Rückgliederung des Saargebietes<sup>87</sup> der Verbotsausspruch hinsichtlich der *KPD* nicht den in West-Berlin organisierte *SED*-Ausleger *SEW* erfassen, wobei diese Diskrepanz zwischen *KPD*-Verbot und *SEW*-Legalität früher oder später zu einer Angleichung drängen würde. Dieser Zeitpunkt war gekommen als im Zuge der „Entspannung“ wieder vom „Antitotalitarismus“ auf den „Antifaschismus“ umgeschaltet wurde. Da nach herrschender Lehre der Wiedezulassung der verbotenen *KPD* die nahezu raum- und zeitlos verstandene Rechtskraft und Bindungswirkung des verfassungsgerichtlichen Verbotsurteils entgegenstand, mußte man Wege finden, die zu Recht so beurteilt worden sind, daß sie „stark an ein Lizenzierungsverfahren“ erinnerten.<sup>88</sup> An Stelle einer Wiedezulassung der *KPD* wurde mit Beratung des Bundesjustizministeriums zu einer Neugründung geschritten, indem die verbotene *KPD* in zugelassene *DKP* umbenannt wurde, die trotz enger personeller Identität keine verbotene Nachfolgeorganisation sein sollte. Durch Weisungen an die Strafverfolgungsorgane mußte deshalb sichergestellt werden, daß es zu keiner „übermäßigen“ Lesart des Begriffs der verbotenen Ersatzorganisation kam. Der Bundestag hat dieses Vorgehen dadurch abgesegnet, daß er im Zusammenhang mit einer Strafrechtsreform, die vor allem die Liberalisierung des Sexualstrafrecht enthielt, ein Amnestiegesetz beschloß, das unter die politische Justiz gegen die Kommunisten einen offiziellen Schlußstrich setzte.<sup>89</sup>

Gleichzeitig wurde die dabei feststellbare Tendenz zum „Antifaschismus“ dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die etablierten politischen Kräfte gegen die fast gleichzeitig mit der *DKP* sich formierende neue Rechtspartei *NPD* vorgehen wollte. Zwar konnte in West-Berlin gegen diese Partei nicht mehr das Lizenzierungsverfahren, im Sinne eines Betätigungsverbot bei fehlender Zulassung angewandt werden, da dieses Erfordernis seit 1955 aufgehoben war. Es wurde aber der Weg gefunden, mittels Besatzungsbefehlen die Teilnahme der *NPD* an Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus zu verbieten.<sup>90</sup> Zwischen Alliierten und Berliner Senat soll dabei eine *institutional memory* existiert haben, eine Vereinbarung, wonach die Berliner Seite in Sachen *NPD* aktiv werden mußte, um die Alliierten nicht dem Vorwurf der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Stadt auszusetzen,<sup>91</sup> wobei allerdings offen bleiben muß, von wem tatsächlich die Initiative ausgegangen war. Da seinerzeit von der *NPD* in Berlin nicht die „Gefahr“ ausging, daß sie von zu vielen Wählern gewählt werden würde, konnte diese alliierten Verbote lediglich auf das eigentliche Bundesgebiet abzielen, wo es den etablierten politischen Kräften unter der Verbotskulisse und nicht zuletzt dem Eindruck der Berliner Besatzungsbefehle tatsächlich gelang, diese politische Oppositionsbewegung ohne förmliches Verbot durch „Verbotsdiskussion“<sup>92</sup> „faktisch“ auszuschalten.

---

<sup>85</sup> Nach der *Morgenthau*-Schule der sog. „Chaostheoretiker“ sollten die deutschen Kommunisten in der für die Demokratisierung Deutschland notwendig erachtete Revolutionierung den blutigen Teil übernehmen; s. *Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche, S. 179 f.

<sup>86</sup> Aufgrund Besatzungsbefehl BK (52) 35 vom 20. 12. 1952, s. BVerfGE 7, 1, 14.

<sup>87</sup> S. BVerfGE 6, 306, eine Erstreckung des Verbots, das auch insofern ungerecht erscheint als die *KPS* während der Franzosenherrschaft die einzige Partei war, die legal für die Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland eintreten durfte und dafür auch eingetreten ist.

<sup>88</sup> S. *Rudolf Schuster*, Relegalisierung der *KPD* oder Illegalisierung der *NPD*, in: *ZfP* 1968, S. 413 ff, S. 421.

<sup>89</sup> S. v. *Brünneck*, a. a. O., S. 325 f.

<sup>90</sup> Zur Liste der entsprechenden Besatzungsbefehle, s. *Laue*, a. a. O., S. 70.

<sup>91</sup> S. *Laue*, a. a. O., S. 76.

<sup>92</sup> S. zur Verbotsvorwirkung einer Verbotsdiskussion aufgrund der strukturellen Verfahrensungleichheit im Parteiverbotsverfahren den 1. Teil der vorliegenden Serie zur *Parteiverbotskritik*:

## Bewertung des bundesdeutschen Verbotskonzepts

Will man im Kontext der deutschen Verfassungsentwicklung seit 1848 die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die daraus abgeleitete Praxis eines Ersatzverbotsystems zu bewerten suchen, stellt sich zu Recht die Frage:

**„Wollte Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen, der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat?“<sup>93</sup>**

Gegenüber der grundgesetzlichen Ordnung nach der bisherigen Interpretation des Bundesverfassungsgerichts hebt sich nämlich auch der sog. Obrigkeitsstaat, wohl schon vor 1890 positiv ab, zumal angesichts der Begründung des *KPD*-Verbotsurteils geschlossen werden darf, daß auch zum Schutze der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* der Bundesrepublik Deutschland das durch (bzw. aufgrund) Reichstagsgesetz ausgesprochene *SPD*-Verbot zu rechtfertigen wäre,<sup>94</sup> würde die *SPD* noch heute ihrer damaligen Weltanschauung<sup>95</sup> folgen. Hervorzuheben sind die unterschiedlichen Rechtsfolgen, nämlich Nichtkassation der *SPD*-Mandate, also Beachtung des Parlamentarismus im „Obrigkeitsstaat“ einerseits, freiheitlich-demokratische Kassation der *KPD*-Mandate (um von den *SRP*-Mandaten ganz zu schweigen) und damit die ziemliche Abwertung zentraler parlamentarischer Prinzipien in der Bundesrepublik Deutschland andererseits, ein Unterschied, der sich aber aus dem grundlegenden Verbotsverständnis ergibt: Der von vornherein zeitlich befristeten Abwehr einer Gefahr für die Verfassungsordnung im „Obrigkeitsstaat“, steht die Begründung eines ideologiepolitischen Dauernotstands in der Bundesrepublik Deutschland bei „ewigem“ Parteiverbot mit dem Ziel der Ausschaltung von ideologie-politischen Ideen mit polizeirechtlichen Präventivmaßnahmen gegenüber.

In den formalen Rechtsfolgen ist das vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene *KPD*-Verbot dabei eher mit dem *SPD*-Verbot von 1933 als mit dem Verbot dieser Partei im Jahre 1878 vergleichbar. Da beim „faktischen“ *KPD*-Verbot von 1933 die national-sozialistisch geführte Regierung noch auf die bestehende Rechtslage nach der Weimarer Reichsverfassung Rücksicht nehmen mußte, bietet sich auch ein Vergleich zwischen dem „faktischen“ *KPD*-Verbot von 1933 und dem förmlichen Verbot dieser Partei durch das Bundesverfassungsgericht an: Während die NS-Regierung noch den Reichstagsbrand als Signal zu dem geplanten bewaffneten Aufstand der *KPD* als Verbotsbegründung benötigte, hat es die Bundesregierung 1951 leichter gehabt: „Sie berief sich auf die Unvereinbarkeit der kommunistischen Ideologie mit dem Grundgesetz. Während die faschistische Diktatur immerhin den - wenn auch gefälschten - Beweis für umstürzlerische und hochverräterische Handlungen benötigte und verlangt, um die Kommunisten zu ächten ..., glaubte die Bundesregierung, für einen demokratischen Rechtsstaat genüge die Unvereinbarkeit ideologischer Vorstellungen und programmatischer Zielsetzungen mit dem Grundgesetz ..., um eine Partei aufzulösen.“<sup>96</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat die den seinerzeitigen Antrag stellende Bundesregierung nicht im Stich gelassen, wobei diese allerdings auch etwas

---

[http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1333766688.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766688.pdf)  
[http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1333766688.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766688.pdf)

<sup>93</sup> S. Abendroth, a. a. O. S. 153.

<sup>94</sup> S. ebenda. S. 152.

<sup>95</sup> Daß diese doch noch nachwirken, insbesondere durch die Parteiverbotsideologie hat der Verfasser in seinem Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht dargelegt, s. *Diskussion über Verbot der SPD? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik*

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=55>

„nachgeholfen“<sup>97</sup> haben dürfte: Bekannt ist, daß das Bundesverfassungsgericht die linksextreme KPD, ursprünglich Lieblingskind des amerikanischen Besatzungsregimes,<sup>98</sup> nicht verbieten wollte und deshalb durch den Senatsvorsitzenden bei Bundeskanzler *Adenauer* vorstellig geworden ist, um diesen zur Rücknahme des Verbotsantrags zu bewegen. Erst die Drohung der Bundesregierung, durch Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) dem für Verbotverfahren zuständigen Senat die Kompetenz zu entziehen, hat dann mit Verspätung zum KPD-Verbot geführt. Demgegenüber war im Falle von rechts ziemlich „kurzer Prozeß“ gemacht worden.

Versucht man die gestellte zentrale Frage zu beantworten, welchen Zweck das bundesdeutsche Parteiverbot verfolgt, dann wird aufgrund des Charakters des bundesdeutschen Parteiverbots als „synkretistisches Staatsschutzdelikt“<sup>99</sup> sicherlich versucht, den Schutz der Verfassungsordnung als Rechtsordnung anzuführen; dazu wäre bei dem derzeit „diskutierten“ (angedrohten) Verbotverfahren natürlich willkommen, wenn man die quasi-amtlich als „braune Armeefraktion“ imaginierte NSU „als bewaffneten Arm“ einer zu verbietenden Partei<sup>100</sup> ansehen könnte; selbst dabei wäre allerdings die Frage zu stellen, ob denn der Schutz der Rechtsordnung neben der Strafverfolgung der entsprechenden Straftäter wirklich noch das Parteiverbot erforderlich macht: Im Falle der baskischen ETA-Partei konnten die spanischen Behörden sicherlich in dieser Weise argumentieren.

Die bundesdeutschen Verbotsforderungen, die aber schon seit langem und zwar unabhängig von irgendwelchen Straftaten gestellt worden sind, sondern mit „Klima“, „geistiges Umfeld“, „rechte Ideologie“ und dergleichen „begründet“ wurden, sprechen allerdings dafür, daß der anders als durch Parteiverbot nicht mehr mögliche Schutz der Rechtsordnung / Verfassungsordnung ziemlich nachrangig ist, sondern andere Verbotsgründe<sup>101</sup> maßgebend sind, wie die „kranke Gesinnung“, die notwendigerweise in den Bereich des Diktatorischen führen:

Da es deutschen Demokraten nicht um die Errichtung einer durch Parteiverbot herbeigeführten Diktatur als Alternative zur Demokratie gehen kann, kann das nunmehr (wieder) auf der Grundlage der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption angestrebte Parteiverbot nur den Zweck haben, „Demokratie“ zu verwirklichen, und zwar durch Ausschaltung einer ganzen politischen Richtung, die im (bezeichnender Weise so genannten) „Kampf gegen Rechts“ ziemlich weit gefaßt ist und in der Tendenz alle politischen und weltanschaulichen Strömungen erfaßt, denen die DDR-Diktatur nicht zugerechnet werden kann und die gleichzeitig diejenigen sind, welche von der amerikanischen Besatzungsmacht keine Partei- oder Presselizenz erhalten hätten (allenfalls von den Briten). Mit einer durch Parteiverbot zu verwirklichenden Demokratie kann jedoch nur die Variante von Demokratie gemeint sein, die als „totalitäre Demokratie“ durch den Begriff *freiheitliche demokratische Grundordnung* mit dem Grundgesetz gerade zurückgewiesen werden sollte. Allerdings ist

---

<sup>96</sup> So der langjährige Verteidiger in Kommunistenprozessen, *Diether Posser*, zitiert bei *Meier*, Parteiverbote, S. 194; die Frage, inwieweit es sich hierbei um „gefälschte“ Beweismittel gehandelt hat, sowie die Problematik des Begriffes „faschistisch“ im Zusammenhang mit dem NS-Regime sei dabei dahingestellt.

<sup>97</sup> S. dazu *Kurt Nelhiebel*, Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2011, S. 647 ff

<sup>98</sup> S. dazu v. *Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche, S. 135.

<sup>99</sup> S. dazu den 4. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*.

<sup>100</sup> S. dazu einerseits: <http://www.spiegel.tv/filme/die-verbindungen-zwischen-nsu-und-npd/> und andererseits: <http://www.tagesspiegel.de/politik/npd-verbotsverfahren-friedrich-nsu-war-nicht-der-militante-arm-der-npd/6525552.html>

<sup>101</sup> <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/streit-ueber-partieverbot-wie-die-kranke-gesinnung-der-npd-die-politik-aufmischt/5935126.html>

dann mit dieser so begründeten Begriffsbildung dieser „Volksdemokratie“ dennoch der demokratische Charakter zugestanden!

### DDR-Potential des Parteiverbots

Deshalb ist zu befürchten, daß die ihrem Wesen nach ohnehin linksgerichtete bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption durch das schon seit längerem nur noch „gegen Rechts“ möglich erscheinende Parteiverbot offen ihr DDR-Potential zum Vorschein bringen will. Bei dieser Einschätzung muß in Erinnerung gerufen werden, daß die letztlich auf gegnerische Ideenunterdrückung ausgerichtete bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption von den (west-)deutschen Nachkriegskommunisten wesentlich mitgetragen und auch mitformuliert worden ist. Das kann etwa dem Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947 entnommen<sup>102</sup> werden, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit enthielt:

Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören.

Die strukturelle Gemeinsamkeit von Weiterentwicklungsdemokraten (Kommunisten) und Wertedemokraten (freiheitliche bundesdeutsche Demokraten) war vorübergehend in den Hintergrund getreten, da sich die bundesdeutsche Wehrhaftigkeit zunächst auch gegen die entschiedenen Miterfinder derselben, nämlich die (gesamt-)deutschen Kommunisten gewandt hatte. „Es gehört zur Tragik westdeutscher kommunistischer Politik, daß die KPD alsbald nach Verabschiedung des Grundgesetzes zum prominentesten Opfer eines Staatsschutzdenkens wurde, gegen das sie als stalinistische Partei *nichts Substantielles* einzuwenden hatte.“<sup>103</sup> Seit der Wiedervereinigung und der Integration der ehemaligen linken Diktaturpartei unter Einschluß der Blockparteien in den „Verfassungsbogen“ der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch die beiden Stränge aus der Zeit der demokratisierenden Besatzungsherrschaft, „wehrhafte Demokratie“ und marxistische Weiterentwicklungsdemokratie, wieder zusammengeführt worden.

Ausgangspunkt der Zusammenführung der damit einhergehenden Parteiverbotskonzeptionen ist der Beschluß der mit 99,94% der Wähler „volksdemokratisch“ gewählten Volkskammer der Wende-DDR vom 05.02.1990, durch den die seinerzeit maßgebliche bundesdeutsche Rechtspartei *Die Republikaner*<sup>104</sup> gestützt auf die Artikel 6, 29 und 105 der realsozialistischen Ulbricht-Honecker-Verfassung von 1968 / 74 verboten worden ist.<sup>105</sup> Diese seinerzeit maßgebliche bundesdeutsche Rechtspartei durfte dann nicht an den sog. ersten „freien Wahlen der DDR“ vom 18.03.1990 teilnehmen. Sie durfte auch nicht an den „freien“ Kommunalwahlen am 06.05.1990 teilnehmen, obwohl die DDR-Generalstaatsanwaltschaft in ihrer gegenüber der neuen CDU-Volkskammerpräsidentin abgegebenen Bewertung aufgrund

<sup>102</sup> S. Nachweis bei *Horst Meier*, Parteiverbote, S. 169 FN 142.

<sup>103</sup> So *H. Meier*, ebenda (kursiv im Original); damit wird auch erklärbar, daß in der Folgezeit die linke Kritik an der wehrhaften Demokratie, nach Wiederezulassung der *KPD* als *DKP* vor allem gegen das Verbotssurrogat („Berufsverbote“), sich häufig nur auf die Illegalisierung kommunistischer Positionen gezogen hat, aber nicht eigentlich gegen die „Wehrhaftigkeit“ oder gar das GG an sich gerichtet war, das von kommunistischer Seite eigentlich nur gelobt worden ist!

<sup>104</sup> [http://www.amazon.de/Die-gewendete-Demokratie-Republikaner-Unterdr%C3%BCckung/dp/B004XCM7Z2/ref=sr\\_1\\_1?s=books&ie=UTF8&qid=1334844136&sr=1-1](http://www.amazon.de/Die-gewendete-Demokratie-Republikaner-Unterdr%C3%BCckung/dp/B004XCM7Z2/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1334844136&sr=1-1)

<sup>105</sup> S. Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 7 vom 12.02.1990, S. 40; <http://www.ddr89.de/ddr89/texte/druck1.htmls>.

dazu: Drucksache Nr. 64 von *Kai Guleikoff*,  
<http://www.jf-archiv.de/archiv98/378aa15.htm>



des sechzehn Tage nach dem *Republikaner-Verbot* in Kraft getretenen DDR-Parteiengesetzes<sup>106</sup> keinen Verbot Grund gesehen hat. Erst am 07.08.1990 beschloß<sup>107</sup> das Präsidium der Volkskammer die „Rücknahme“ dieses volksdemokratischen Parteiverbots gegen Rechts. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß dieses Verbot wohl eher die CDU als die SED zu verantworten hat: Die besonders aktive Teilnahme von CDU-Mitgliedern an der Verbotsentscheidung - es meldete sich je ein totalitärer SED-Abgeordneter und eine vom „Demokratischen Frauenbund“ zu Wort, aber drei Abgeordnete der Block-CDU, spricht schon dafür, aber noch bemerkenswerter ist der zeitliche Kontext dieses einer freien Demokratie Hohn sprechenden Parteiverbots mit dem Besuch von CDU-Bundeskanzler *Helmut Kohl* beim Vorsitzenden der DDR-CDU *Lothar de Maiziere* zur Beratung eines CDU-beherrschten Wahlbündnisses am 01.02.1990; dies läßt nämlich sogar darauf schließen, daß die Initiative zu diesem demokratiewidrigen Verbot der *Republikaner* von der freiheitlich-demokratischen West-CDU ausgegangen ist, die sich dazu der Blockpartei-CDU bediente.

Selbst wenn es sich dabei nur um, wenngleich plausible, Vermutungen handelt: Entscheidend ist vor allem, daß sich niemand aus der West-CDU gegen dieses Verbot ausgesprochen hat, womit deutlich wird, daß die CDU / CSU insgesamt nicht bereit gewesen ist, jederzeit für die *freiheitliche demokratische Grundordnung*, also für die Rechte konkurrierender Rechts-Parteien einzutreten. Außerdem macht dies deutlich, daß die (West-)CDU - und natürlich andere Demokraten - auch eine Wahl in der Bundesrepublik Deutschland als „frei“ bezeichnen würde, an der Rechtsparteien nicht teilnehmen dürften, weil sie mit CDU/CSU-Hilfe von der politischen Linken dem Volk weg verboten waren.

Vor Aufhebung dieses *Republikaner-Verbots*, wohl aufgrund der dann schneller als ursprünglich erwartet und gewollt eintretenden Wiedervereinigung, wo es auch darum ging, der linksextremen Weiterentwicklungsdemokratenpartei SED das Überleben als freiheitlich-demokratischer Partei zu sichern, indem die eigentlich nach der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption gebotenen Erstreckung des KPD-Parteiverbots auf die SED-PDS als Nachfolgeorganisation dieser als verfassungswidrig verbotenen Partei entsprechend der Geltungserstreckung dieses Verbots<sup>108</sup> auf den saarländischen KP-Landesverband nach dem Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik umgangen wird, sollte das Verbot der bundesdeutschen Rechtspartei dann mit einem von dieser nunmehr „frei gewählten“ (bzw. freiheitlich gewählten) Volkskammer verabschiedeten Parteiengesetz nachträglich wertedemokratisch legitimiert werden, das folgenden „skurrilen Verbotstatbestand“<sup>109</sup> enthielt:

Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen-, und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

Formal ist diese Bestimmung, die als Rezeption der angeführten KPD-Position von 1946 zur „wehrhaften Demokratie“ bei Aufgreifen der bundesdeutschen Anti-Rechts-Ideologie des von Verfassungsschutz-Mitarbeitern als „Aufklärung“ geschützten *Habermas-Marxismus*<sup>110</sup> eingeschätzt werden kann, aufgrund der Wiedervereinigung nicht mehr relevant geworden,

<sup>106</sup> S. Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 9 vom 23.02.1990, S. 66-68.

<sup>107</sup> S. die Zusammenfassung dieser sehr verdrängten Geschichte bei *Kai Guleikoff*, Verbot der Republikaner: Ein parlamentarisches Lehrstück im Wendejahr. Drucksache Nr. 64, in: *Junge Freiheit* 37 / 89 vom 04.09.1998.

<sup>108</sup> S. BVerfGE 6, 306 ff.

<sup>109</sup> So die Einschätzung von *H. Meier*, a. a. O., S. 239.

jedoch beschreibt sie mit ihren Ideologiegehalten relativ gut die seit der deutschen Wiedervereinigung einsetzende staatliche Diskriminierungspolitik „gegen rechts“, die ideologiepolitisch einem „liberalen“ Antifaschismus<sup>111</sup> verpflichtet ist. Mit diesem „Antifaschismus“ als letzte politische Waffe des mit seinem „antifaschistischen Schutzwall“ gegen rechts und das gesamte Wahlvolk gescheiterten Sozialismus<sup>112</sup> soll eine wesentliche „Errungenschaft“ der DDR-Diktatur als erneuerte bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption in die gesamtdeutsche Bundesrepublik „eingebracht“ werden, wobei sich zeigt, daß die gegen politische Ideen gerichtete „Wehrhaftigkeit“ als Einbruch der Ideologiestaatlichkeit der Ort ist, wo sich die Parteiverbotskonzeption der totalitären Demokratie (Antifaschismus) mit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption vereinigen lassen. So verwundert nicht, daß der in PDS umbenannten und wertedemokratisch als „Linkspartei“ integrierten Einmauerungspartei SED die Tatsache der DDR-Diktatur kaum<sup>113</sup> schadet, während sämtlichen Parteien rechts der CDU / CSU der ideologische Notstand angekündigt wird: Deutlich wird dabei, daß der proto-totalitäre „Antifaschismus“ der DDR-Verfassung von 1949 die systemimmanente Alternative innerhalb einer Verfassungsschutzkonzeption darstellt, die sich im Kern gegen Ideen richtet. Allenfalls das Gewicht, das dabei rechtlich objektiven Kriterien beigemessen wird, stellt dann den Unterschied zwischen den Parteiverbotskonzeptionen dar.

### **Ausblick: Parteiverbotskonzeption ist zu ändern!**

Die grundlegende Änderung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption stellt sich deshalb als dringend erforderlich dar, soll vermieden werden, daß sich die bundesdeutsche Demokratie entsprechend der kommunistische Parteiverbotskonzeption „weiterentwickelt“ und sich damit das in der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, diesem Nachlizenzierungsinstrument, liegende DDR-Potential entfaltet, das zum Zwecke der Demokratisierung Parteien nicht zugelassen und verboten hat.

Dieser über das legitime staatliche Schutzinteresse einer rechtsstaatlichen Demokratie hinausgehende Verbotsansatz kann nur dadurch zurückgewiesen werden, daß das Schutzgut der Parteiverbotskonzeption, die *freiheitliche demokratische Grundordnung* mit dem Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ im Sinne von § 81 StGB gleichgesetzt<sup>114</sup> wird. Ein Parteiverbot ist von vornherein zu befristen und darf sich nicht gegen das Wahlvolk richten. Dies bedeutet, daß durch ein Parteiverbot keine Parlamentssitze aberkannt werden dürfen (zumindest wäre individuelles Fehlverhalten konkreter Abgeordneter als Voraussetzung zu fordern) und es darf durch ein Parteiverbot nicht die Wahlfreiheit des Volks beeinträchtigt werden, d.h. ein Parteiverbot darf nicht zum Wahlteilnahmeverbot führen. Nur unter diesen Bedingungen wird ein ideologiepolitischer Notstand in Permanenz vermieden.

Erst unter diesen Voraussetzungen kann die Frage

---

<sup>110</sup> Die Theologie der bundesdeutschen Verfassungsreligion ist wesentlich von der Frankfurter Schule entwickelt worden und kann nachvollzogen werden bei: *Clemens Albrecht et al.*, Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule, 2000; diese Theologie ist gemeint, wenn in VS-Berichten davon die Rede ist, daß sich staatsideologisch zu bekämpfende Gruppierungen gegen die „Aufklärung“ richten würden.

<sup>111</sup> Zum gesamtdeutschen Antifaschismus, s. den Beitrag von *Hans-Helmuth Knütter*, Der Geist Erich Honeckers. Deutschland driftet nach links: <http://links-enttarnt.net/?link=komentare&id=44>

<sup>112</sup> S. dazu *H.-H. Knütter*, Die Faschismuskeule - Das letzte Aufgebot der Linken, 1993.

<sup>113</sup> S. dazu schon *FAZ* vom 13.12.04, S. 4: PDS nicht mehr auf der Extremisten-Liste.

<sup>114</sup> S. dazu den 2. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*: [http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1333766829.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766829.pdf)

**„Wollte Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen, der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat?“**

verneint werden:

Die Bundesrepublik Deutschland würde dann nicht hinter den Freiheitsstandards von Kaiserreich und Weimarer Republik zurückfallen wollen. Erst recht soll es dann keine „Weiterentwicklung“ der Demokratiekonzeption nach Art der „DDR“ geben, wo das Parteiverbot dazu dient, „Demokratie“ zu verwirklichen! Das „Demokratiewunder“ (*Gauck*) Bundesrepublik kann sicherlich nicht darin bestehen, daß sich die Freiheitskonzeption durch die Unterdrückung (angeblicher) Freiheitsfeinde verwirklicht! Oder doch? Das nächste Parteiverbotsverfahren müßte die Frage beantworten.